



EGESIF_14-0017

Leitlinien für vereinfachte Kostensoptionen (VKO)

Europäische Struktur- und -Investitionsfonds
(ESI-Fonds)

Leitlinien für vereinfachte Kostensoptionen (VKO)

Pauschalfinanzierungen,
Standardeinheitskosten,
Pauschalbeträge

(gemäß Artikel 67 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 14 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013)

Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration

Referat E1

Manuskript abgeschlossen September 2014

Please consult <http://ec.europa.eu/esf> for possible updates.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

„Dieses Arbeitspapier wurde von den Dienststellen der Kommission erarbeitet. Es enthält auf der Grundlage der in der EU anwendbaren Rechtsvorschriften fachliche Leitlinien, die für die mit der Überwachung, Kontrolle oder Umsetzung der europäischen Struktur- und -Investitionsfonds befassten Behörden bestimmt sind und Hilfestellung beim Verständnis und bei der Anwendung der EU-Vorschriften in diesem Bereich geben sollen. Die Erläuterungen der Dienststellen der Kommission zu den Rechtsvorschriften sollen die Durchführung des Programms erleichtern und die Anwendung guter Verfahren fördern. Diese Leitlinien greifen der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof und das Gericht bzw. der Beschlussfassungspraxis der Kommission nicht vor“.

Weder die Europäische Kommission noch Personen, die in ihrem Namen handeln, sind für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der Europäischen Union unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem/den Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden.***

**Gebührenfreie Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11**

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).
Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2015

ISBN 978-92-79-40749-9 - doi:10.2767/5452 (print)

ISBN 978-92-79-40667-6 - doi:10.2767/49730 (PDF)

© Europäische Union, 2015

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Luxembourg

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

INHALT

1. EINLEITUNG	7
1.1. Zweck	7
1.2. Warum vereinfachte Kosten?	7
1.2.1. Hintergrund	7
1.2.2. Vorteile vereinfachter Kosten	7
1.3. Wann sollen vereinfachte Kosten angewendet werden?	8
1.4. Wichtigste Unterschiede zu dem Zeitraum 2007-2013	8
1.5. Vereinfachte Kosten sind optional	10
1.6. Anwendbarkeit vereinfachter Kosten	11
1.6.1. Abgrenzung des genauen Anwendungsbereichs der vereinfachten Kostenoptionen, insbesondere im Fall der Vergabe öffentlicher Aufträge	12
1.6.2. Auftragsvergabe im Rahmen eines Projekts, das der Begünstigte selbst durchführt	12
1.6.3. Empfehlung für den Fall ausgeschriebener Projekte, auch für den Fall, dass die Begünstigten nicht unter die in der Richtlinie 2004/18/EG aufgeführten Kategorien fallen	14
1.6.4. Nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben	14
1.6.5. Fondsspezifische Regelungen	14
2. PAUSCHALFINANZIERUNG	15
2.1. Festlegen der Kostenkategorien	15
2.2. In den Verordnungen niedergelegte, spezifische Pauschalfinanzierungssysteme zur Berechnung der indirekten Kosten	15
2.2.1. Berechnungsmethoden für indirekte Kosten	15
2.2.2. Definition der direkten Kosten, der indirekten Kosten und der Personalkosten	15
2.2.3. Fondsspezifische Regelungen	17
3. STANDARDEINHEITSKOSTEN	18
3.1. Allgemeine Grundsätze	18
3.2. Besonderer Fall der Personalkosten pro Stunde	19

4. PAUSCHALBETRÄGE	21
4.1. Allgemeine Grundsätze	21
4.2. Beispiele für Pauschalbeträge	21
5. FESTLEGUNG VON PAUSCHALFINANZIERUNGEN, STANDARDEINHEITSKOSTEN, PAUSCHALBETRÄGEN	23
5.1. Die Berechnung muss im Voraus vorgenommen werden	23
5.2. Eine faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode	23
5.2.1. Allgemeine Grundsätze	23
5.2.1.1. Die Berechnung muss fair sein	23
5.2.1.2. Die Berechnung muss ausgewogen sein	24
5.2.1.3. Die Berechnung muss überprüfbar sein	24
5.2.2. Methoden in der Praxis	24
5.2.2.1. Verwendung „statistischer“ Daten oder anderer objektiver Informationen	24
5.2.2.2. Verwendung individueller begünstigtenspezifischer Daten	25
5.3. Anwendung von Standardeinheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen aus anderen Bereichen	26
5.3.1. Aus anderen Politikbereichen der Union	26
5.3.1.1. Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen	26
5.3.1.2. Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen	26
5.3.2. Aus den Vorschriften der Mitgliedstaaten für die Gewährung von Zuschüssen	27
5.3.3. Wie ist zu bewerten, ob Arten von Vorhaben und Begünstigten ähnlich sind?	27
5.4. Anwendung von Sätzen, die in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen oder durch fondsspezifische Regelungen festgelegt wurden	28
5.5. Anpassung des Pauschalsatzes für indirekte Kosten, der Pauschalbeträge und der Standardeinheitskosten	28
5.6. Besondere Methoden für die Bestimmung der Beträge, die in Übereinstimmung mit den fondsspezifischen Regelungen festgesetzt wurden	29

6. FOLGEN FÜR DAS VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM	31
6.1. Notwendigkeit eines gemeinsamen Rechnungsprüfungs- und Kontrollansatzes	31
6.2. Allgemeiner Kontroll- und Prüfansatz bei vereinfachten Kostenoptionen	31
6.3. Auswirkungen auf das Finanzmanagement..	32
6.3.1. Allgemeine Bestimmungen	32
6.3.2. ... betreffend ein Pauschalfinanzierungssystem.	33
6.3.3. ... betreffend die Bescheinigung von Ausgaben.	33
6.4. Wichtige Hinweise für die Verwaltungsbehörde.	34
6.4.1. ... betreffend ein Pauschalfinanzierungssystem.	34
6.4.1.1. Jeweilige Definition der Ausgabenkategorien	34
6.4.1.2. Nutzen der bisherigen Erfahrungen	34
6.4.2. ... betreffend Einheitskosten	34
6.4.2.1. Korrelation zwischen den erzielten Mengen und den Zahlungen	34
6.4.2.2. Nachweis der angegebenen Mengen.	35
6.4.2.3. Festlegung der Standardeinheitskosten	35
6.4.3. ... betreffend einen Pauschalbetrag.	36
6.4.3.1. Korrelation zwischen dem durchgeführten Vorhaben und den Zahlungen ..	36
6.4.3.2. Nachweis der Kosten	36
6.4.3.3. Festlegung der Maßnahmen/Ziele/Leistungen.	36
6.5. Kontroll- und Prüfansatz	37
6.5.1. ... bei einem Pauschalfinanzierungssystem	37
6.5.2. ... bei Standardeinheitskosten und Pauschalbeträgen	38
6.5.3. Beispiele.	39

7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	40
7.1. Kombination von Optionen.....	40
7.1.1. Allgemeine Grundsätze	40
7.1.2. Beispiele für Kombinationen	40
7.2. Bewertung der Schwellenwerte	41
7.2.1. Allgemeine Grundsätze	41
7.2.2. Fondsspezifisch.....	42
7.3. Vereinbarkeit der vereinfachten Kostenoptionen mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen	42
7.4. Anwendung vereinfachter Kosten bei Vorhaben, die Nettoeinnahmen erwirtschaften.....	43
7.4.1. Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften	43
7.4.2. Vorhaben, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und für die Artikel 61 Absätze 1 bis 6 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen nicht gelten	43
7.5. EFRE- und ESF-spezifisch: Querfinanzierung	45
7.5.1. Geltendmachen von Aktionen gemäß Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen im Zusammenhang mit den vereinfachten Kostenoptionen.....	45
7.5.2. Beispiele.....	45
ANHANG 1: BEISPIELE FÜR VEREINFACHTE KOSTENOPTIONEN	46
ANHANG 2: BEISPIEL FÜR DIE VEREINBARKEIT DER VEREINFACHTEN KOSTENOPTIONEN MIT DEN VORSCHRIFTEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN	53
ANHANG 3: VEREINFACHTE KOSTENOPTIONEN UND ELER-SPEZIFISCHE MASSNAHMEN	55

1. EINLEITUNG

1.1. Zweck

Diese Leitlinien wurden von den für die ESI-Fonds zuständigen Dienststellen der Kommission verfasst, die sich hierbei mit den Mitgliedern der Technischen Arbeitsgruppe des ESF und der Expertengruppe für die europäischen Struktur- und -Investitionsfonds (Expert Group for the European Structural and Investment Funds, EGESIF) beraten haben. Sie basieren auf dem COCOF-Vermerk 09/0025/04-DE, der für den Zeitraum 2007-2013 anwendbar ist, und ersetzen diesen. Darin werden die neuen Möglichkeiten beschrieben, die mit den für den Zeitraum 2014-2020 geltenden Verordnungen eingeführt wurden. Nicht abgedeckt werden dagegen die gemeinsamen Aktionspläne und die Standardeinheitskosten und Pauschalbeträge, die im Rahmen von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (ESF) verwendet werden.⁽¹⁾

Das Dokument soll fachliche Hilfestellung in Bezug auf die drei Arten der vereinfachten Kosten bieten, die bei den ESI-Fonds zum Tragen kommen, und die bewährte Praxis aufzeigen, um die Mitgliedstaaten dazu ermutigen, die vereinfachten Kostenoptionen zu nutzen.

Die Beispiele, mit denen die wichtigsten Aspekte der Anwendung illustriert werden sollen, sind rein exemplarisch und stellen keine Vorschrift oder Empfehlung für ähnliche Vorhaben im Programmplanungszeitraum 2014-2020 dar.

1.2. Warum vereinfachte Kosten?

1.2.1. Hintergrund

2006 wurde in die Verordnung über den Europäischen Sozialfonds (ESF-Verordnung) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013⁽²⁾ eine wichtige Vereinfachung eingeführt, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, indirekte Kosten bis zur Höhe von 20% der direkten Kosten eines Vorhabens pauschal geltend zu machen. Während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 wurden einige zusätzliche Optionen eingeführt (Standardeinheitskosten und Pauschalbeträge). Außerdem wurde die Möglichkeit ihrer Nutzung auf den EFRE ausgeweitet. Die Anwendung von Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten, Pauschalbeträgen (nachfolgend als „vereinfachte Kosten“ bezeichnet) wurde von allen Interessenträgern begrüßt, auch vom Europäischen Rechnungshof. „Der Hof empfahl [...], dass die Kommission anstelle der Erstattung „tatsächlicher Kosten“ die Anwendung von Pauschalbeträgen und Pauschalsätzen ausweiten sollte,

um die Fehlerwahrscheinlichkeit und den Verwaltungsaufwand für die Projektträger zu verringern. [...] Projekte, deren Kosten mithilfe vereinfachter Kostenoptionen geltend gemacht werden, [sind] weniger fehleranfällig [...]. Daher würde eine stärkere Nutzung vereinfachter Kostenoptionen in der Regel positive Auswirkungen auf die Fehlerquote haben⁽³⁾.“

Die Kommission hat vorgeschlagen, für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 die Optionen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 beizubehalten. Die Kommission hat diese Möglichkeiten auch ausgeweitet, um mehr Rechtssicherheit für die nationalen Behörden und eine stärkere Harmonisierung der ESI-Fonds untereinander sowie mit anderen EU-Fonds zu erlangen, die durch die geteilte Mittelverwaltung (AMIF,⁽⁴⁾ ISF⁽⁵⁾) oder durch andere Methoden der Umsetzung (beispielsweise Horizont 2020, Erasmus+) umgesetzt werden.

Die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Verordnung 1303/2013) enthält Optionen für die ESI-Fonds zur Berechnung der förderfähigen Ausgaben von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf der Grundlage von tatsächlichen Kosten, aber auch auf der Basis von Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten und Pauschalbeträgen. Die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen baut auf den Systemen auf, die derzeit für den ESF und den EFRE verwendet werden und weitet diese aus. Angesichts der Unterschiede zwischen den ESI-Fonds werden in den fondsspezifischen Verordnungen einige zusätzliche Optionen vorgesehen.

1.2.2. Vorteile vereinfachter Kosten

Werden vereinfachte Kosten verwendet, werden die förderfähigen Kosten gemäß einer vordefinierten Methode **berechnet**, die auf der Leistung, den Ergebnissen oder einigen anderen Kosten basiert. **Es ist nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen**: dies ist der wichtigste Punkt der vereinfachten Kosten, da er **die Verwaltungslast deutlich senkt**. Die Anwendung vereinfachter Kosten bedeutet auch, dass die für die Durchführung der ESI-Fonds benötigten Human- und Verwaltungsressourcen **in größerem Umfang zur Umsetzung der politischen Ziele eingesetzt werden** können, statt für die Sammlung und Überprüfung von Finanzunterlagen. Dank der Vereinfachung des Verwaltungsprozesses erleichtert dies auch kleinen Begünstigten den Zugang zu den ESI-Fonds⁽⁶⁾.

⁽¹⁾ Diese Instrumente werden durch besondere Leitlinien abgedeckt.

⁽²⁾ Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006.

⁽³⁾ Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans, 2013/C 331/01, Europäischer Rechnungshof.

⁽⁴⁾ Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds.

⁽⁵⁾ Innerer Sicherheitsfonds.

⁽⁶⁾ ESF, EFRE, ELER, EMFF, KF.

Vereinfachte Kosten tragen auch zu einer ordnungsgemäßen Inanspruchnahme der Fonds bei (**niedrigere Fehlerrate**). Seit vielen Jahren hat der Europäische Rechnungshof der Kommission wiederholt empfohlen, zur Anwendung vereinfachter Kosten zu ermutigen und ihre Anwendung auszuweiten, insbesondere in Bezug auf den ESF. In dem DAS-Bericht von 2012 berechnete der Rechnungshof, dass 26% der ESF-Transaktionen auf vereinfachten Kosten basierten. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.⁽⁷⁾

1.3. Wann sollen vereinfachte Kosten angewendet werden?

Vereinfachte Kosten sind nur im Fall von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung anzuwenden (Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen). Wird ein Vorhaben oder ein Projekt, das Teil eines Vorhabens ist, ausschließlich über die öffentliche Beschaffung durchgeführt, dürfen keine vereinfachten Kosten angewendet werden (siehe Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und Abschnitt 1.6.2, Seite 12).

Es wird die Anwendung der vereinfachten Kosten empfohlen, wenn mindestens einer der folgenden Umstände vorliegt:

- die Mitgliedstaaten wollen, dass sich die Verwaltung der ESI-Fonds stärker auf Leistungen und Ergebnisse als auf Vorleistungen konzentriert;
- die tatsächlichen Kosten sind schwierig zu überprüfen und nachzuweisen (viele kleine, zu überprüfende Posten, die geringe oder keine singulären Auswirkungen auf

die erwartete Leistung der Vorhaben haben, komplizierte Verteilungsschlüssel,...);

- es liegen zuverlässige Daten über die finanzielle und die quantitative Durchführung von Vorhaben vor (einige der Möglichkeiten für die Berechnung benötigen diese Daten jedoch nicht);
- es besteht das Risiko, dass die Buchungsbelege nicht ordnungsgemäß aufbewahrt werden (beispielsweise von kleinen NRO);
- die Vorhaben sind Teil eines Standardrahmens (dann haben vereinfachte Kostenoptionen einen größeren Mehrwert. Dies ist jedoch nicht verpflichtend und einige der Möglichkeiten für die Berechnung basieren auf einem Ansatz nach Vorhaben/Begünstigtem);
- es liegen bereits Methoden der vereinfachten Kostenoptionen für ähnliche Arten von Vorhaben und Begünstigten im Rahmen eines national geförderten Systems oder eines anderen EU-Instruments vor.

1.4. Wichtigste Unterschiede zu dem Zeitraum 2007-2013

Eines der dem Kommissionsvorschlag zugrunde liegenden Prinzipien war die Bewahrung des Besitzstands von 2007-2013: Die jetzt geltenden Optionen gelten auch in Zukunft, wenn sie auf eine ähnliche Art von Vorhaben und Begünstigten angewendet werden. Verglichen mit dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 gibt es jedoch einige wichtige Änderungen (siehe Tabelle 1: Vergleich der Vorschriften über vereinfachte Kostenoptionen für den Zeitraum 2007-2013 und 2014-2020, Seite 9).

⁽⁷⁾ Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans, 2013/C 331/01, Europäischer Rechnungshof.

Tabelle 1: Vergleich der Vorschriften über vereinfachte Kostenoptionen für den Zeitraum 2007-2013 und 2014-2020

	2007-2013	2014-2020
Fonds, die vereinfachte Kosten anwenden	ESF und EFRE	5 ESI-Fonds
Unterstützungsform	Nicht angegeben	Zuschuss und rückzahlbare Unterstützung
Option	Im Fall von Zuschüssen ist die Anwendung vereinfachter Kosten optional.	Dies gilt nicht für kleine ESF-Vorhaben (für ESF-Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung für den Begünstigten weniger als 50 000 EUR beträgt, ist sie verpflichtend, sofern diese nicht im Rahmen staatlicher Beihilfen gefördert werden).
Berechnungsmethoden	Ex-ante-Berechnung, basierend auf einer fairen, ausgewogenen und überprüfaren Methode.	Ex-ante-Berechnung, basierend auf einer fairen, ausgewogenen und überprüfaren Methode. Es werden zusätzliche Berechnungsmethoden eingeführt: <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung bestehender EU-Systeme für ähnliche Arten von Vorhaben und Begünstigten; • Anwendung bestehender eigener nationaler Systeme für ähnliche Arten von Vorhaben und Begünstigten; • Anwendung von Sätzen und spezifischen Methoden, die in der Verordnung oder in einem delegierten Rechtsakt niedergelegt sind (siehe beispielsweise Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen oder Artikel 14 Absatz 2 ESF); • Im Fall des ESF: Anwendung eines Haushaltsplanentwurfs.
Pauschalfinanzierung	Die Pauschalfinanzierung wird nur zur Berechnung der indirekten Kosten verwendet.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pauschalfinanzierung kann zur Berechnung jeder Kostenkategorie verwendet werden. • ESF: Pauschalsatz bis zu 40% der direkten förderfähigen Personalkosten zur Berechnung aller anderen Kosten des Projekts. • ETZ: Pauschalsatz bis zu 20% der direkten Kosten des Vorhabens, die keine Personalkosten sind, zur Berechnung der direkten Personalkosten.
Pauschalsätze für indirekte Kosten	Maximaler Pauschalsatz für die Erstattung indirekter Kosten = 20% der direkten Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Maximaler Pauschalsatz für die Erstattung indirekter Kosten mit der Auflage der Berechnung = 25% der direkten Kosten • Maximaler Pauschalsatz für die Erstattung indirekter Kosten ohne die Auflage der Berechnung = 15% der direkten Personalkosten • Pauschalsatz und Methode, angenommen in einem delegierten Rechtsakt für Methoden, die für ähnliche Arten von Vorhaben und Begünstigte in EU-Politiken anzuwenden sind.
Schwellenwert für Pauschalbeträge	Maximal 50 000 EUR	Maximal 100 000 EUR öffentliche Beiträge
Einheitskosten		Es wird eine spezielle Berechnungsmethode für standardisierte Einheitskosten für Personalkosten dargelegt. Personalkosten pro Stunde = zuletzt dokumentierte jährliche Bruttopersonalkosten / 1720 Stunden.

1.5. Vereinfachte Kosten sind optional

Die Anwendung der vereinfachten Kosten ist eine dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung stehende Option: auf der Ebene des Begünstigten kann die Verwaltungsbehörde⁽⁸⁾ entscheiden, ihre Anwendung für alle oder einen Teil der Begünstigten und für alle oder einen Teil der Vorhaben freiwillig

oder verpflichtend zu machen. In Fällen, in denen das System nicht für alle verpflichtend ist, sollte der Geltungsbereich der anzuwendenden vereinfachten Kostenoptionen, d. h. die Kategorie der Projekte und Maßnahmen der Begünstigten, für die sie zur Verfügung stehen werden, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung eindeutig spezifiziert und veröffentlicht werden.

ESF-spezifisch

In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 4 ESF ist die Anwendung von Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder der Pauschalfinanzierung für kleine ESF-Vorhaben verpflichtend. Diese kleinen Vorhaben sind definiert als „Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützung, bei denen die öffentliche Förderung⁽⁹⁾ 50 000 EUR nicht übersteigt“.

Dieser Betrag ist die höchste öffentliche Unterstützung, **die an den Begünstigten** zu zahlen ist. Dies ist in dem Dokument festgelegt, in dem die Bedingungen für die Unterstützung des Begünstigten (ESI-Fonds + nationale öffentliche Förderung, die dem Begünstigten als in der Finanzierungsvereinbarung oder gegebenenfalls in dem Erlass festgesetzter Höchstbetrag zu zahlen ist) niedergelegt sind. Dies umfasst weder den von dem Begünstigten gegebenenfalls bereitgestellten öffentlichen Beitrag noch die Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne, die von einem Dritten zugunsten der Teilnehmer eines Vorhabens gezahlt werden. Die öffentliche Unterstützung, die dem Begünstigten bei Abschluss des Vorhabens gezahlt wird, wirkt sich auf diese Bestimmung nicht aus; es wird lediglich durch die zugewiesene öffentliche Unterstützung bestimmt, ob Artikel 14 Absatz 4 anzuwenden ist (siehe Abschnitt 7.2.2, Seite 42).

Mit diesem Artikel sollen Kontrollen vermieden werden, die angesichts des niedrigen, zu kontrollierenden Werts nicht kostenwirksam sind.

Zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen Regelungen, gibt es zwei Ausnahmen in Bezug auf die Anwendung von Artikel 14 Absatz 4 ESF.

- wenn Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen anwendbar ist, d. h., wenn das Vorhaben oder ein Projekt, das Teil des Vorhabens ist, über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durchgeführt wird: es können keine vereinfachten Kosten angewendet werden;
- wenn Vorhaben im Rahmen einer staatlichen Beihilferegelung unterstützt werden: es finden die Vorschriften der staatlichen Beihilferegelung Anwendung. Die Verwaltungsbehörde muss sicherstellen, dass die Vorschriften für staatliche Beihilfen die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen nicht verhindern.

⁽⁹⁾ **Warnung:** Bitte beachten Sie, dass Artikel 14 ESF auf den Begriff „öffentliche Unterstützung“ verweist (d. h. öffentliche Unterstützung, die dem Begünstigten gemäß dem Dokument ausbezahlt ist, in dem die Bedingungen für die Unterstützung des Begünstigten niedergelegt sind — ESI-Fonds + entsprechende nationale öffentliche Förderung, die dem Begünstigten ausbezahlt ist). Dies umfasst weder den von dem Begünstigten gegebenenfalls bereitgestellten öffentlichen Beitrag noch die Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne, die von einem Dritten zugunsten der Teilnehmer eines Vorhabens gezahlt werden. Artikel 67 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen bezieht sich dagegen auf „öffentliche Ausgaben“ (siehe Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen).

⁽⁸⁾ Begleitausschuss des Programms ETZ.

Beispiel (ESF-spezifisch)

Der Haushaltsplanentwurf einer öffentlichen Einrichtung für ein Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten in Höhe von 70 000 EUR sieht wie folgt aus:

Nationale öffentliche Finanzierung	10 000 EUR
ESF	35 000 EUR
Selbstfinanzierung	15 000 EUR
Unterstützungsgelder, die den Begünstigten vom Arbeitsamt ausgezahlt werden	10 000 EUR
Gesamtfinanzierungsplan	70 000 EUR

Trotz des Gesamtfinanzierungsbeitrags in Höhe von 70 000 EUR fällt dieses Projekt noch in die Kategorie der Projekte, für die vereinfachte Kosten verpflichtend sind.

Denn die Selbstfinanzierung (15 000 EUR) einer öffentlichen Einrichtung wird bei der Berechnung der öffentlichen Unterstützung, die dem Begünstigten ausgezahlt wird, nicht berücksichtigt.

Die Unterstützungsgelder für Auszubildende, die vom Arbeitsamt ausgezahlt wurden (10 000 EUR), werden ebenfalls nicht berücksichtigt, da sie von einem Dritten an die Teilnehmer ausgezahlt werden.

Folglich entspricht die öffentliche Unterstützung $35\,000\text{ EUR} + 10\,000\text{ EUR} = 45\,000\text{ EUR}$, was unter dem Schwellenwert von 50 000 EUR liegt.

1.6. Anwendbarkeit vereinfachter Kosten

Gemäß Artikel 67 und 68 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen sind vereinfachte Kosten nur im Fall von rückzahlbarer Unterstützung und Zuschüssen anwendbar.

Gemäß Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen dürfen vereinfachte Kosten nicht angewendet werden, wenn ein Vorhaben im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen oder ein Projekt, das Teil eines Vorhabens ist, weitervergeben und ausschließlich über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen und die Bereitstellung von Waren- oder Dienstleistungen durchgeführt wird. Vorhaben „auf der Grundlage von öffentlichen Aufträgen“ betrachtet die Kommission als Vorhaben, die durch die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß der Richtlinie 2004/18/EG (einschließlich der Anhänge) bzw. von öffentlichen Aufträgen durchgeführt werden, die unter den in der genannten Richtlinie angegebenen Schwellenwerten liegen.

Die Durchführung eines Vorhabens durch öffentliche Vergabeverfahren, das zu **Zahlungen des Empfängers an den Auftragnehmer auf der Grundlage von vorab festgelegten Einheitskosten oder Pauschalbeträgen** führt, ist jedoch möglich. Die Rechnungen, die auf der Grundlage öffentlicher Aufträge bezahlt werden, stellen tatsächliche Kosten dar, die dem Empfänger gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen tatsächlich entstanden sind und von ihm gezahlt wurden, auch wenn sie in dem Vertrag als Standardeinheitskosten oder Pauschalpreis definiert wurden.⁽¹⁰⁾ Im Grunde genommen bedeutet dies, dass Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge oder Pauschalsätze im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge als Zahlungsmethode verwendet werden können, die aus Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b-d der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen abgeleiteten Bestimmungen jedoch keine Anwendung finden.

Beispiel (ESF)

Führt ein Begünstigter eine Schulung mittels Vergabe öffentlicher Aufträge durch, ist es möglich, dass er die Bieter in der Ausschreibung auffordert, ein Preisangebot auf der Grundlage von Einheitskosten je Teilnehmer abzugeben, der am Ende des Kurses eine Bescheinigung erhält.

Die Vertragsbedingungen können folglich lauten: ein Teilnehmer, der eine Bescheinigung = 1000 EUR.

Wenn am Ende des Kurses 10 Teilnehmer eine Bescheinigung erhalten, kann der Begünstigte gegenüber der Verwaltungsbehörde 10 000 EUR als förderfähige Ausgaben geltend machen.

Diese 10 000 EUR gelten als auf tatsächlichen Kosten basierend. Eine Kontrolle oder Prüfung dieser Ausgabe wird also in einer Überprüfung des Verfahrens der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Einhaltung der Vertragsbedingungen bestehen (in diesem Beispiel, ob ein Nachweis dafür vorliegt, dass für jeden Einheitskostensatz ein Teilnehmer eine Bescheinigung erhalten hat). Die zugrunde liegenden Kosten der Schulung (Mieten von Räumen, Kosten für Mitarbeiter...) werden nicht überprüft, da der Vertrag keine Erstattung auf dieser Grundlage vorsieht.

⁽¹⁰⁾ Siehe Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 57 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (in COREPER/Ratsdokument 8207/12, ADD7 REV 1).

1.6.1. Abgrenzung des genauen Anwendungsbereichs der vereinfachten Kostenoptionen, insbesondere im Fall der Vergabe öffentlicher Aufträge

Wenn vereinfachte Kostenoptionen bei einem bestimmten Vorhaben angewandt werden können, muss festgestellt werden, ob alle oder einige Teile des Vorhabens hierfür in Frage kommen. Dies hängt davon ab, was der Mitgliedstaat als Vorhaben ansieht. Einige Mitgliedstaaten definieren Vorhaben als eine Maßnahme, die sich aus mehreren Projekten zur Durchführung dieses Vorhabens zusammensetzt (die Definition richtet sich nach der Struktur der Programme, die im Rahmen des jeweiligen Förderbereichs aus den ESI-Fonds unterstützt werden).

Um prüfen zu können, bei welchen Projekten, die Teil des Vorhabens sind, die vereinfachten Kostenoptionen angewandt werden können, müssen die das Vorhaben bildenden Projekte

auf der kleinstmöglichen Ebene betrachtet werden. Wenn der Begünstigte die gesamte Durchführung aller oder einiger der Projekte über die Vergabe öffentlicher Aufträge auslagert, können die vereinfachten Kostenoptionen nicht auf die Projekte angewendet werden, die Gegenstand der öffentlichen Aufträge sind.

1.6.2. Auftragsvergabe im Rahmen eines Projekts, das der Begünstigte selbst durchführt

Führt der Begünstigte⁽¹¹⁾ ein Projekt selbst durch (d. h. die vollständige Kontrolle über die Verwaltung und Durchführung verbleibt bei ihm), können die vereinfachten Kostenoptionen angewandt werden, und zwar auch dann, wenn einige **Kostenkategorien** innerhalb des Projekts (z. B. einige Kosten der Projektausführung wie Reinigungsdienstleistungen, Hinzuziehung externer Sachverständiger, Erwerb von Einrichtung usw.) als Auftrag vergeben werden.⁽¹²⁾

Beispiel (ESF)

Ein Arbeitsamt (Begünstigter) erhält einen Zuschuss von 20 Mio. EUR für die Durchführung einer auf zwei Jahre angelegten Maßnahme zur Wiedereingliederung von 5000 Langzeitarbeitslosen (Vorhaben): die Durchführung dieses Vorhabens verteilt sich auf mehrere Projekte: Projekte zur personenbezogenen Unterstützung, für die 7 Mio. EUR veranschlagt werden, führt der Begünstigte selbst durch; Schulungen werden zum Teil vom Begünstigten selbst angeboten (5 Mio. EUR) und zum Teil auf der Grundlage öffentlicher Aufträge weitervergeben (8 Mio. EUR). Da es sich bei dem Begünstigten um eine öffentliche Einrichtung handelt, müssen die Bildungseinrichtungen, an die das Projekt weitervergeben werden soll, abhängig von dem anwendbaren Schwellenwert im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählt werden und können die vereinfachten Kostenoptionen nicht auf die Projekte angewandt werden, die Teil des Vorhabens sind. Die vereinfachten Kostenoptionen können nur für einen Betrag von 12 Mio. EUR in Anspruch genommen werden. Bei den Schulungsprojekten, die der Begünstigte selbst durchführt, wird akzeptiert, dass ein Teil der Ausgabenposten weitervergeben und in die vereinfachten Kostenoptionen einbezogen wird (Hinzuziehung externer Sachverständiger, Reinigungsdienstleistungen usw.).

Beispiel (EFRE)

Eine Kommune erhält einen Zuschuss von höchstens 1 Mio. EUR der förderfähigen Kosten für den Bau einer Straße. Hierbei muss die Kommune einen öffentlichen Auftrag im Wert von schätzungsweise 700 000 EUR vergeben. Außerdem entstehen der Kommune bestimmte hiermit zusammenhängende Kosten in Höhe von 300 000 EUR (Enteignungen, Prozesskosten⁽¹³⁾, Überwachung des Fortschritts vor Ort, Umweltverträglichkeitsstudien durch eigene Mitarbeiter, Kampagnen, Untersuchungen zur Akzeptanz der Straße usw.). Bei den direkten Kosten in Höhe von 300 000 EUR kann, sofern diese Kosten nach nationalen und Unionsvorschriften förderfähig sind, die vereinfachte Kostenmethode angewandt werden (z. B. pauschal angegebene indirekte Kosten).

⁽¹³⁾ Prozesskosten sind im Rahmen der Programme der ETZ gemäß Artikel 2 Absatz 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission nicht förderfähig.

⁽¹¹⁾ Dies findet unabhängig von der Art der Durchführungsstelle, privat oder öffentlich, Anwendung.

⁽¹²⁾ Letzter Satz von Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

Bei Pauschalfinanzierungen könnte der Umfang der Auftragsvergabe einiger der Kostenkategorien durch den Begünstigten Auswirkungen auf den Anteil der berechneten Kosten haben. Deshalb sollten Mitgliedstaaten bewerten, wie sich der Umfang der Vergabe von Aufträgen für Dienstleistungen im Rahmen der Projekte, die Teil eines Vorhabens sind, auf den Anteil der berechneten Kosten auswirkt und folglich auf die Pauschale. Ausgenommen sind die Pauschalsätze, die in der Verordnung festgelegt sind (Artikel 68 Buchstaben b und c der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, Artikel 14 Absatz 2 ESF und Artikel 19 ETZ). Dies könnte es erforderlich machen, in der Methodik Gegenmaßnahmen vorzusehen: wenn beispielsweise der Umfang der ausgeschriebenen Dienstleistungen signifikante Auswirkungen auf den Anteil der berechneten Kosten hat, sollte der Pauschalsatz entweder proportional zum Umfang der Auftragsvergabe gemindert oder nur auf die Kosten angewandt werden, die nicht den ausgeschriebenen Maßnahmen

zuzuordnen sind (für die Pauschalfinanzierung indirekter Kosten basierend auf dem Ansatz von Horizont 2020 müssen die Kosten der Unterauftragsvergabe abgezogen werden). Es ist allerdings auch möglich, dass sich der Umfang der Auftragsvergabe nicht oder nur geringfügig auf den Anteil der berechneten Kosten auswirkt. In diesem Fall kann unter Umständen auf Gegenmaßnahmen verzichtet werden. Die Auswirkung der Auftragsvergabe auf den Pauschalsatz sollte jedoch untersucht werden (z. B. durch einen Vergleich mit ähnlichen Maßnahmen aus der Vergangenheit oder mit früheren Projekten) und bei der Festlegung einer Methodik (Satz) für die Anwendung der Pauschalfinanzierung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch entscheiden, ob die im Rahmen eines Projekts ausgeschriebenen Dienstleistungen von den Kostenkategorien ausgenommen werden sollten, auf deren Basis der Satz angewendet wird oder nicht, vorausgesetzt, der Grundsatz der Gleichbehandlung wird eingehalten.

Beispiel (EFRE)

Eine Kommune erhält einen Zuschuss von höchstens 1 Mio. EUR der förderfähigen Kosten für den Bau einer Straße.

Für dieses Vorhaben, das nicht in vollem Umfang durch die Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt wird, möchte die Verwaltungsbehörde zur Berechnung der indirekten Kosten Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen heranziehen. Die Verwaltungsbehörde möchte jedoch die Auswirkungen des Einsatzes von Mitarbeitern von Unterauftragnehmern auf der Ebene der indirekten Kosten abmildern. Sie entscheidet, von den direkten Personalkosten, auf die der Pauschalsatz angewandt wird, die im Unterauftrag vergebenen direkten Personalkosten auszuschließen.

Der Haushaltsplanentwurf des Vorhabens sieht wie folgt aus:

Projekt 1: Bauleistungen (Vergabe öffentlicher Aufträge)	700 000 EUR
Projekt 2: sonstige Kosten:	298 500 EUR
<i>Direkte Personalkosten</i>	<i>50 000 EUR</i>
<i>Davon im Unterauftrag vergebene direkte Personalkosten</i>	<i>10 000 EUR</i>
Sonstige direkte Kosten	<i>242 500 EUR</i>
Indirekte Kosten	<i>(Direkte Personalkosten – im Unterauftrag vergebene direkte Personalkosten) x 15% = 40 000 EUR x 15% = 6 000 EUR</i>
Angegebene Kosten insgesamt	998 500 EUR

1.6.3. Empfehlung für den Fall ausgeschriebener Projekte, auch für den Fall, dass die Begünstigten nicht unter die in der Richtlinie 2004/18/EG aufgeführten Kategorien fallen

Die Kommission empfiehlt, sich bei ausgeschriebenen Projekten nach der oben beschriebenen Vorgehensweise zu richten (Abschnitt 1.6.1, Seite 12, analoge Anwendung; Abschnitt 1.6.2, Seite 12 für alle Fälle), auch wenn die Begünstigten Kategorien angehören, die nicht in der Richtlinie 2004/18/EG aufgeführt sind, um zu gewährleisten, dass die vereinfachten Kostensoptionen nur bei Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung zur Anwendung kommen.

1.6.4. Nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben⁽¹⁴⁾

Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 wird die Förderfähigkeit von Ausgaben auf der Grundlage nationaler Regelungen bestimmt, vorbehaltlich der Ausnahmen, die in

den fondsspezifischen Regelungen vorgesehen sind (Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen). Sie müssen die Gesamtheit der Ausgaben umfassen, die im Rahmen des Programms geltend gemacht werden. Zudem ist die „Verwaltungsbehörde [...] verantwortlich dafür, dass das [...] Programm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt wird“ (Artikel 125 Absatz 1 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen); sie kann strengere Bestimmungen anwenden, als die in den anwendbaren gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

Deshalb sollten die Verwaltungsbehörden die Regeln für die Förderfähigkeit von ESI-Vorhaben auf der geeigneten Ebene (national, regional, lokal bzw. für die einzelnen Programme) aufstellen und schriftlich festhalten, den potenziell Begünstigten zur Verfügung stellen und alle relevanten Vorschriften in dem Dokument aufführen, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind. Als Teil dieser Vorschriften sollte auch der Rahmen für die Anwendung von Artikel 67 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen niedergelegt sein.

1.6.5. Fondsspezifische Regelungen

ELER-spezifisch

Die Verwaltungsbehörden müssen sicherstellen, dass die entsprechenden Berechnungen in Bezug auf die vereinfachten Kostensoptionen angemessen und genau sind, wenn sie im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbar berechnung festgelegt werden. Diesbezüglich wird eine Einrichtung, die funktional von den für die Durchführung der Programme zuständigen Behörden unabhängig ist und über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt, die Berechnungen durchführen oder ihre Angemessenheit und Genauigkeit bestätigen. Dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums muss eine Bestätigung der Angemessenheit und Richtigkeit der Berechnungen beigelegt werden.⁽¹⁵⁾

Wendet die Verwaltungsbehörde eine Methode an, die gemäß Artikel 67 Absatz 5 Buchstaben b, c, d oder e der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen festgelegt wurde, müssen diese Berechnungen nicht durchgeführt und die vorstehend genannte Bestätigung nicht vorgelegt werden.

Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte ausschließlich die Methodik für die Berechnung der Zahlungen auf der Grundlage der vereinfachten Kostensoptionen enthalten. Wenn sich diese Methodik während des Programmplanungszeitraums nicht ändert, muss das Programm nicht geändert werden. Wenn ein System der vereinfachten Kostensoptionen als Zahlungsmechanismus im Rahmen einer spezifischen Maßnahme eingeführt wird, sollte das Programm entsprechend geändert werden.

Im letzten Anhang dieser Leitlinie finden Sie eine Liste der ELER-Maßnahmen, die unter den Anwendungsbereich der vereinfachten Kostensoptionen fallen.

⁽¹⁵⁾ Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

ETZ-spezifisch

Auf EU-Ebene werden spezifische Regelungen zur Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme in Bezug auf Personalkosten, Büro- und Verwaltungskosten, Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für die Hinzuziehung externer Sachverständiger und für Dienstleistungen sowie für Ausrüstung festgelegt.

Unbeschadet der Regeln für die Förderfähigkeit, die in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, der ETZ-Verordnung und in den spezifischen Regelungen zur Förderfähigkeit für Kooperationsprogramme niedergelegt sind, wird der Begleitausschuss zusätzliche Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben für das Kooperationsprogramm als Ganzes festlegen.

Für Angelegenheiten, die durch die vorstehend genannten Bestimmungen nicht abgedeckt sind, finden die nationalen Regelungen des Mitgliedstaats Anwendung, in dem die Ausgabe getätigt wird.

⁽¹⁴⁾ Dieser Abschnitt ist nicht auf die ETZ anwendbar. Siehe unter 1.6.5, S. 14.

2. PAUSCHALFINANZIERUNG

Im Fall der Pauschalfinanzierung werden spezifische Kategorien förderfähiger Kosten, die vorab eindeutig festgelegt werden, unter Anwendung eines Prozentsatzes berechnet, der vorher für eine oder mehrere *andere* Kategorien förderfähiger Kosten festgelegt wurde.

2.1. Festlegen der Kostenkategorien

In einem Pauschalfinanzierungssystem gibt es höchstens drei Arten von Kostenkategorien:

- Typ 1: Kategorien förderfähiger Kosten, auf deren Grundlage der Satz zur Berechnung der förderfähigen Beträge anzuwenden ist;
- Typ 2: Kategorien förderfähiger Kosten, die mit dem Pauschalsatz berechnet werden;
- Typ 3: gegebenenfalls sonstige Kategorien förderfähiger Kosten: der Satz wird nicht auf sie angewendet und sie werden nicht mit dem Pauschalsatz berechnet.

Bei der Anwendung eines Systems der Pauschalfinanzierung muss die Verwaltungsbehörde die Kostenkategorien festlegen, die unter die einzelnen Arten fallen: jede Ausgabenkategorie muss einer - und nur einer - der drei Arten klar zugewiesen werden. Es ist festzuhalten, dass in einigen Fällen eine Art durch Ausschluss einer oder der anderen Arten festgelegt werden kann (in einem System beispielsweise, in dem es nur direkte (Typ 1) und indirekte Kosten (Typ 2) gibt, können indirekte Kosten als alle förderfähigen Kosten angesehen werden, die nicht förderfähige direkte Kosten sind).

Die Verordnung schränkt die Kategorien förderfähiger Kosten nicht ein, die für die Pauschalfinanzierung verwendet werden können. Das wichtigste Ziel der Anwendung von Pauschalsätzen sollte jedoch die Vereinfachung und eine Reduzierung der Fehlerrate sein. Folglich sind Pauschalsätze am besten für Kosten geeignet, die relativ niedrig sind und deren Überprüfung teuer ist.

2.2. In den Verordnungen niedergelegte, spezifische Pauschalfinanzierungssysteme zur Berechnung der indirekten Kosten

2.2.1. Berechnungsmethoden für indirekte Kosten

Die Verordnungen umfassen bestimmte spezifische Pauschalfinanzierungssysteme. Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen führt **einige**

Pauschalfinanzierungssysteme für die Berechnung indirekter Kosten näher aus:

- Unter Buchstabe a wird das allgemeine System der Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten dargelegt, wobei der Höchstsatz auf 25% erhöht wurde. Es ist eine Fortsetzung des aktuellen Systems; der tatsächlich anzuwendende Satz muss entsprechend einer der Berechnungsmethoden aus Artikel 67 Absatz 5 Buchstaben a und c der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen gerechtfertigt sein. Dieses System ist flexibel. Es könnte basieren auf:
 - nur zwei Kostenarten - Typ 1: direkte Kosten, Typ 2: indirekte Kosten oder
 - auf drei Arten von Kosten: Typ 1: „eingeschränkte“ direkte Kosten, Typ 2: indirekte Kosten, berechnet auf der Grundlage von Typ 1, Typ 3: andere direkte Kosten als die „eingeschränkten“ (von Typ 1).
- Unter Buchstabe b wird es der Verwaltungsbehörde ermöglicht, einen Pauschalsatz von bis zu 15% der direkten Personalkosten zur Berechnung der indirekten Kosten anzuwenden. Diese 15% können ohne Rechtfertigung direkt von der Verwaltungsbehörde angewendet werden. Dies ist ein Beispiel eines Systems mit drei Kostenkategorien: (Typ 1) direkte Personalkosten, (Typ 2) indirekte Kosten, (Typ 3) andere direkte Kosten als Personalkosten (für ein Beispiel siehe Anhang 1, Seite 46).
- Gemäß Buchstabe c ist es möglich, einen in den Unionsstrategien bestehenden Pauschalsatz für indirekte Kostensysteme basierend auf den Pauschalsätzen wiederzuverwenden, die gemäß Horizont 2020 und LIFE angewendet werden und die in einem delegierten Rechtsakt niedergelegt sind (siehe 5.3.1.2, Seite 26).

2.2.2. Definition der direkten Kosten, der indirekten Kosten und der Personalkosten

Eine Anwendung dieser Systeme könnte es erforderlich machen, dass die Verwaltungsbehörde direkte und indirekte Kosten sowie Personalkosten definiert. Diese Definitionen müssen mit den allgemeinen Leitlinien übereinstimmen, die nachfolgend von der Kommission gegeben werden:

- **Direkte Kosten** sind die Kosten, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme der Einrichtung anfallen (nachgewiesen beispielsweise anhand einer direkten Zeiterfassung).
- **Indirekte Kosten** dagegen sind Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme der betreffenden Einrichtung anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dieser Einzelmaßnahme nicht nachgewiesen werden kann. Unter diese Kosten fallen Verwaltungsausgaben, bei denen es schwierig ist, den genauen

auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Betrag zu ermitteln (typische Verwaltungs-/Personalkosten, wie Managementkosten, Einstellungskosten, Honorar für Buchhalter, Lohn des Reinigungspersonals sowie Kosten für Telefon, Wasser und Strom usw.⁽¹⁶⁾).

- **Personalkosten⁽¹⁷⁾** sind die Kosten, die sich aus einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder aus Dienstleistungsverträgen für externes Personal ergeben (sofern diese Kosten eindeutig identifizierbar sind). Wenn ein Begünstigter beispielsweise die Dienstleistungen eines externen Ausbilders für interne Schulungen in Anspruch nimmt, müssen in der Rechnung die verschiedenen Kostenarten ausgewiesen werden. Der Lohn/das Gehalt des Ausbilders gilt als externe

Personalkosten. Lehrmittel können jedoch nicht berücksichtigt werden. Die Personalkosten umfassen die gesamte Vergütung einschließlich der Sachbezüge gemäß Kollektivverträgen, die Personen im Gegenzug für ihre mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Arbeit bezahlt werden. Sie umfassen auch Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer (erste und zweite Säule, dritte Säule lediglich, wenn dies in einem Kollektivvertrag festgelegt ist) sowie die gesetzlichen und freiwilligen Arbeitgeberanteile an den Sozialbeiträgen. Die Kosten von Geschäftsreisen werden jedoch nicht zu den Personalkosten gezählt. Auch Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne, die an Teilnehmer eines ESF-Vorhabens ausgezahlt werden, gelten nicht als Personalkosten.

Beispiel (ESI-Fonds): Von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

Basierend auf früheren Erfahrungen hat die Verwaltungsbehörde den typischen Anteil der laufenden Kosten und der Kosten für die Sensibilisierung einer bestimmten lokalen Aktionsgruppe (LAG) bewertet und mit den Ausgaben verglichen, die für die Durchführung lokaler Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung auflaufen und für die Vorbereitung und Durchführung der Kooperationsmaßnahmen der LAG. Auch wenn die von den ESI-Fonds für die laufenden Kosten und für die Sensibilisierung gewährte Unterstützung die Obergrenze von 25% der der im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf, zeigt die Erfahrung, dass dieser Prozentsatz in den meisten Fällen niedriger ist.

Die Verwaltungsbehörde legt einen Pauschalsatz von 17% (basierend auf einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Methodik in Übereinstimmung mit Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, aber nicht mit Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung fest, da dieser Pauschalsatz nicht nur indirekte Kosten abdeckt) der Ausgaben fest, die für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung auflaufen und für die Vorbereitung und Durchführung der Kooperationsmaßnahmen der LAG, um die folgenden Kosten abzudecken:

- laufende Kosten (Betriebskosten, Personalkosten, Schulungskosten, mit der Öffentlichkeitsarbeit verbundenen Kosten, Finanzkosten sowie mit der Begleitung und Bewertung dieser Strategie verbundene Kosten);
- Kosten im Zusammenhang mit der Sensibilisierung für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung, damit der Austausch zwischen den Beteiligten im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen und die Förderung der Strategie erleichtert wird und damit potenzielle Begünstigte im Hinblick auf die Entwicklung von Vorhaben und die Stellung von Anträgen unterstützt werden.

Wenn folglich die der LAG für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und für die Vorbereitung und Durchführung der Kooperationsmaßnahmen der LAG für den Zeitraum 2014–2020 zugewiesenen Haushaltsmittel 1,5 Mio. EUR (Typ 1) betragen, würde sich der maximale Haushalt für die laufenden Kosten und die Kosten für die Sensibilisierung auf $1,5 \text{ Mio. EUR} \times 17\% = 255 \text{ 000 EUR}$ (Typ 2) belaufen. Folglich belaufen sich die der LAG insgesamt zugewiesenen Haushaltsmittel auf 1,755 Mio. EUR.

Dies bedeutet in der Durchführungsphase, dass die LAG immer wenn ein Begünstigter die Erstattung der Ausgaben für ein Projekt beantragt, auch 17% dieses Betrags für ihre laufenden Kosten und für die Kosten für die Sensibilisierung fordern kann.

Wenn die Ausgaben, die für ein Projekt angefallen sind, 1000 EUR (Art 1) entsprechen, kann die LAG bei der Verwaltungsbehörde $1000 \text{ EUR} \times 17\% = 170 \text{ EUR}$ (Art 2) für ihre laufenden Kosten und die Kosten für die Sensibilisierung geltend machen.

Die LAG muss keine Belege für die laufenden Kosten und für die Kosten für die Sensibilisierung erbringen, die auf der Basis des Pauschalsatzes geltend gemacht wurden, aber die Methodik für die Festlegung der 17% muss überprüfbar sein.

Der Pauschalsatz kann lediglich für die laufenden Kosten und für die Kosten für die Sensibilisierung getrennt festgestellt werden.

Anmerkung: es ist zu berücksichtigen, dass die Methodik zur Festlegung des Pauschalsatzes wie in dem vorstehenden Beispiel nicht unbedingt der Methodik zur Festlegung des Höchstbetrags von 25% entsprechen muss. Unabhängig von der Methodik für die Berechnung des Pauschalsatzes müssen jedoch die Bestimmungen zum Höchstbetrag für die laufenden Kosten und die Kosten für die Sensibilisierung eingehalten werden, die in Artikel 35 Absatz 2 Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen festgelegt wurden.

⁽¹⁶⁾ Diese Liste ist nicht verpflichtend. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des Mitgliedstaates, seine unterschiedlichen Kostenkategorien auf eine eindeutige Weise festzulegen.

⁽¹⁷⁾ Diese Definition ist nicht auf die ETZ anwendbar. Für eine ETZ-Definition von Personalkosten siehe die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission.

2.2.3. Fondsspezifische Regelungen

ESF-spezifisch

Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 enthält ein **ESF-spezifisches Pauschalfinanzierungssystem**. **Die direkten Personalkosten können zur Berechnung aller anderen Kategorien förderfähiger Kosten** des Projekts auf der Basis eines Pauschalsatzes von bis zu 40% angewendet werden. „Alle anderen Kostenkategorien“ umfassen andere direkte Kosten (mit Ausnahme der direkten Personalkosten; sie enthalten aber Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne, die an Teilnehmer ausgezahlt werden) und indirekte Kosten. Diese 40% können ohne Rechtfertigung direkt von der Verwaltungsbehörde angewendet werden.

Beispiel (ESF-spezifisch)

Der Haushaltsplanentwurf der Schulung sieht wie folgt aus:

Summe der direkten Kosten	55 000
Direkte Personalkosten	30 000
Raumkosten	4 000
Reisekosten	5 000
Mahlzeiten	1 000
Information/Werbung	5 000
Vom Arbeitsamt gezahlte Unterstützungsgelder für Auszubildende	10 000

Summe der indirekten Kosten	5 000
Indirekte Personalkosten	4 000
Strom, Telefon	1 000

Die Verwaltungsbehörde kann entscheiden, Artikel 14 Absatz 2 ESF auf dieses Projekt anzuwenden. Dann würde die maximale Mittelausstattung der Finanzhilfevereinbarung wie folgt aussehen:

Direkte Personalkosten: 30 000 EUR

Sonstige Kosten: 30 000 x 40% = 12 000 EUR

Summe der Kosten: 30 000 + 12 000 = 42 000 EUR

ETZ-spezifisch

Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 stellt fest, dass die Personalkosten eines Vorhabens in Form eines Pauschalsatzes von bis zu 20% der direkten Kosten dieses Vorhabens (ohne Personalkosten) berechnet werden können. Dies bedeutet, dass lediglich die direkten Personalkosten als Pauschalsatz (von den direkten Kosten ohne Personalkosten) berechnet werden können. Es bedeutet jedoch auch, dass dieser Pauschalsatz angewendet werden kann, ohne dass der Mitgliedstaat den anzuwendenden Satz berechnen muss.

3. STANDARDEINHEITSKOSTEN

3.1. Allgemeine Grundsätze

Im Fall von Standardeinheitskosten werden die förderfähigen Kosten eines Vorhabens ganz oder teilweise auf der Grundlage des Produkts aus quantifizierten Maßnahmen, Leistungen oder Ergebnissen und Standardeinheitskosten **berechnet**, die im Voraus festgelegt werden. Diese Möglichkeit ist bei allen Arten von Projekten oder Teilprojekten möglich, bei denen für eine Maßnahme quantitative Zielvorgaben und Standardeinheitskosten festgelegt werden können. Standardeinheitskosten finden normalerweise auf leicht festzustellende Mengen Anwendung.

Die Standardeinheitskosten können **prozessbasiert** sein, wenn sie mithilfe eines bestmöglichen Näherungswerts die tatsächlichen Kosten der Durchführung eines Vorhabens

decken sollen. Sie können auch **leistungsbasiert** (Leistung oder Ergebnis) sein oder sowohl nach dem Prozess und dem Ergebnis definiert werden (siehe das Beispiel in Abschnitt 6.5.3, Seite 39).

Die Verwaltungsbehörden sollten auch berücksichtigen, welche Auswirkungen die verschiedenen Strukturen in Bezug auf den Nachweis der förderfähigen Kosten haben.

Eine Verwaltungsbehörde kann unterschiedliche Standardeinheitskosten festlegen, die auf verschiedene Maßnahmen anwendbar sind.

Beispiel (ESF-leistungsbasiert)

Im Falle einer auf 1000 Stunden angelegten IT-Schulungsmaßnahme für Fortgeschrittene mit 20 Teilnehmern können die förderfähigen Kosten wie folgt errechnet werden: Kosten einer Schulungsstunde x Anzahl der absolvierten Stunden und Teilnehmer. Die Kosten pro Stunde wurden von der Verwaltungsbehörde vorab festgelegt und sind in dem Dokument aufgeführt, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind.

Wenn die Verwaltungsbehörde z. B. die Schulungskosten pro Stunde und Teilnehmer mit 7 EUR angesetzt hat, beträgt der für das Projekt gewährte Zuschuss höchstens 1000 Stunden x 20 Teilnehmer x 7 EUR/Std. /Teilnehmer = 140 000 EUR.

Bei Abschluss des Vorhabens werden die endgültigen förderfähigen Kosten auf der Grundlage der tatsächlich absolvierten Stunden pro Teilnehmer festgelegt (unter Berücksichtigung eventuell angefallener begründeter Fehlzeiten), wobei die tatsächliche Anwesenheit der Teilnehmer und die Dauer des erbrachten Unterrichts zugrunde gelegt werden. Es sind dennoch genau geführte Anwesenheitslisten der Teilnehmer erforderlich, in denen die Schulungsmaßnahmen aufgeführt und die tatsächliche Anwesenheit der Teilnehmer bescheinigt werden.

Wenn letztlich nur 18 Personen an der Schulung teilgenommen haben, wovon sechs 900 Stunden, fünf 950 Stunden, fünf 980 Stunden und die übrigen zwei 1000 Stunden besuchten, errechnet sich die Gesamtstundenzahl x Teilnehmer wie folgt: $900 \times 6 + 950 \times 5 + 980 \times 5 + 1000 \times 2 = 17\,050$ Unterrichtsstunden für alle Teilnehmer insgesamt.

Berechnung der förderfähigen Ausgaben: $17\,050$ Unterrichtsstunden x 7 EUR = 119 350 EUR.

Beispiel (EFRE-leistungsbasiert)

Der Begünstigte, eine Regionalkammer, organisiert einen Beratungsdienst für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Region. Diese Dienstleistung wird von den Beratern der Regionalkammer erbracht. Anhand von früheren Abschlüssen der Abteilung „Beratung“ der Kammer werden die Kosten pro Beratungstag auf 350 EUR geschätzt. Der Zuschuss wird nach folgender Formel berechnet: Anzahl der Tage x 350 EUR. Es sind dennoch genau geführte Arbeitsstundenlisten der Berater erforderlich, in denen die Beratungstätigkeiten und die Anwesenheit der Berater aufgeführt sind.

Beispiel (ESF-ergebnisbasiert)

Ein auf sechs Monate angelegtes Programm zur Unterstützung bei der Arbeitssuche („Vorhaben“) könnte auf der Grundlage von Standardeinheitskosten (z. B. 2000 EUR/Person) finanziert werden, die für jeden der 20 Teilnehmer gezahlt werden, der einen Arbeitsplatz findet und für eine im Voraus bestimmte Zeit, z. B. sechs Monate, behält. Berechnung des höchsten Zuschusses, der für das Projekt gewährt wird: 20 Personen x 2000 EUR/Vermittlung = 40 000 EUR.

Die endgültigen förderfähigen Kosten werden auf der Grundlage des tatsächlichen Ergebnisses des Vorhabens berechnet: wenn nur 17 Teilnehmer auf dem Arbeitsmarkt untergebracht werden und ihre Arbeitsstelle für die geforderte Dauer behalten, betragen die endgültigen förderfähigen Kosten, auf deren Grundlage der Zuschuss an den Begünstigten gezahlt wird $17 \times 2000 \text{ EUR} = 34\,000 \text{ EUR}$.

Beispiel (ELER-leistungsbasiert): „Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern“ (Artikel 21).

Ein Waldbesitzer erhält für die Dauer von sieben Jahren Unterstützung für die Aufforstung und den Erhalt von drei Hektar Wald. Die Kosten (Aufforstung und Erhalt) wurden im Voraus von der Verwaltungsbehörde abhängig von der Art des Waldes festgelegt. Diese Methodik wird in das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgenommen. Die Kosten sind wie folgt: 2000 EUR/ha für die Aufforstung und den Erhalt, 600 EUR/ha für das erste Jahr und 500 EUR/ha für die folgenden Jahre.

Die förderfähigen Kosten würden sich also auf den folgenden Gesamtbetrag belaufen:

$3 \text{ ha} \times 2000 \text{ EUR/ha} + 3 \text{ ha} \times 600 \text{ EUR/ha} + (3 \text{ ha} \times 500 \text{ EUR/ha}) \times 6 \text{ Jahre} = 16\,800 \text{ EUR}$

3.2. Besonderer Fall der Personalkosten pro Stunde

Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen führt eine neue Regelung zur Vereinfachung der Anwendung der Einheitskosten pro Stunde zur Berechnung der Personalkosten⁽¹⁸⁾ in Bezug auf die Durchführung eines Vorhabens ein:

$$\text{Personalkosten pro Stunde} = \frac{\text{zuletzt dokumentierte jährliche Bruttopersonalkosten}}{1720}$$

Die 1720 Stunden sind jährliche Standard-„Arbeitszeit“, die direkt angewendet werden kann, ohne dass der Mitgliedstaat Berechnungen durchführen muss.

Der Zähler, die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten, muss jedoch nachgewiesen werden. Im Fall eines Projekts, das über mehrere Jahre hinweg durchgeführt wird, kann die Verwaltungsbehörde entscheiden, die Personalkosten pro Stunde anzupassen, sobald neue Daten verfügbar sind oder für den gesamten Durchführungszeitraum dieselben Personalkosten pro Stunde anzuwenden. Wenn der Zeitraum der Durchführung besonders lang ist, wäre es ein gutes Verfahren, Zwischenschritte festzulegen, bei denen die Personalkosten pro Stunde überprüft werden könnten (und die Finanzhilfvereinbarung entsprechend).

In Bezug auf die Kosten der Personen, die im Rahmen eines Vorhabens beschäftigt sind, gibt es mindestens die folgenden zwei Möglichkeiten für den Zähler:

1. Der Zähler bezieht sich lediglich auf die Person, die direkt im Rahmen des Vorhabens arbeitet. Er könnte auf dem tatsächlichen Lohn/Gehalt dieser Person basieren oder auf den durchschnittlichen Beschäftigungskosten einer größeren Gruppe von Arbeitnehmern, die dieselbe Position haben oder an ähnlichen Vorhaben arbeiten und sich in Bezug auf das Lohn-/Gehaltsniveau annähernd entsprechen.
2. Der Zähler umfasst den Lohn/das Gehalt der Person, die direkt an dem Vorhaben arbeitet und einen Anteil der Löhne/Gehälter des indirekten Personals (z. B. hochbezahlte Führungskräfte, die indirekt für das Vorhaben arbeiten), das dem Vorhaben zugeordnet werden kann (es finden Regeln über die Zuordnung indirekter Kosten zu einem Vorhaben Anwendung, beispielsweise die Anwendung eines begründeten Verteilungsschlüssels). Er könnte die Beschäftigungskosten der Kostenstelle oder der Abteilung (die das Vorhaben durchführt) abdecken, wo das Lohn-/Gehaltsniveau innerhalb der Gruppe von Arbeitnehmern sehr unterschiedlich sein kann. Er wird zu Standardeinheitskosten führen, die den Lohn/das Gehalt der Person enthalten, die im Rahmen des Vorhabens beschäftigt ist und einen Teil der indirekten Löhne/Gehälter.

⁽¹⁸⁾ Definition der Personalkosten siehe Abschnitt 2.2.2, Seite 15.

Es sollte den Verwaltungsbehörden jedoch bewusst sein, dass die Option 2 wahrscheinlich nicht die praktischste Lösung ist. Es wäre empfehlenswerter, sich für Option 1 zu entscheiden oder Personalkosten pro Stunde zu berechnen, die alle indirekten Kosten enthalten (auf der Grundlage eines Pauschalsatzes) oder sogar alle anderen förderfähigen Kosten (Gesamtpersonalkosten pro Stunde).

Bei der Anwendung dieser Möglichkeit sollten die Verwaltungsbehörden Folgendes berücksichtigen:

- „Durchführung eines Vorhabens“ ist so auszulegen, dass alle Schritte eines Vorhabens abgedeckt sind. Es besteht keine Absicht, manche Personalkosten auszuschließen, die mit spezifischen Schritten eines Vorhabens verknüpft sind;
- nationale Regeln für die Förderfähigkeit müssen spezifizieren, was mit den jährlichen Bruttopersonalkosten abgedeckt ist und dabei die üblichen Kostenrechnungsverfahren berücksichtigen (siehe Abschnitt 5.2.1.3, Seite: 24);
- die letzten jährlichen Bruttopersonalkosten müssen anhand von Geschäftsbüchern, Gehaltskonten usw. dokumentiert

werden. Diese Informationen müssen nicht ex-ante überprüft werden, sie müssen jedoch überprüfbar sein;

- eine auf historischen Daten des Begünstigten basierende Berechnungsmethode ist nicht anwendbar, da sich die Verordnung auf die **zuletzt** dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten bezieht;
- der Begriff zuletzt dokumentierte Bruttobeschäftigungskosten impliziert einen vergangenen Bezugszeitraum von einem Jahr (12 aufeinanderfolgende Monate). Es können keine Daten herangezogen werden, die sich auf Zeiträume nach der Unterzeichnung des Dokuments beziehen, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind;
- zur Berechnung der förderfähigen Personalkosten sollten lediglich die gearbeiteten Stunden herangezogen werden. Der Jahresurlaub beispielsweise ist schon bei der Berechnung der Personalkosten pro Stunde berücksichtigt.

Der Mehrwert dieser Methode liegt darin, dass die 1720 Stunden nicht infrage gestellt werden können.

Beispiel (EFRE)

Bei bestimmten Projekten für KMU im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation sind die Personalkosten häufig ein entscheidendes Element. Die Option der Anwendung von Standardeinheitskosten ist für diese KMU eine willkommene Vereinfachung. Die Einheitskosten für Maßnahmen werden in diesem Fall als Stundensatz ausgedrückt, der auf die tatsächlich von dem Personal gearbeiteten Stunden angewendet wird. Der Satz wird vorab in das Dokument aufgenommen, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind und in dem die Obergrenze für die finanzielle Unterstützung als maximal zulässige Anzahl Stunden multipliziert mit den Einheitskosten (die kalkulierten Kosten für die beteiligten Mitarbeiter) angegeben ist.

In dem Bestreben, die tatsächlichen Kosten mit einem bestmöglichen Näherungswert zu decken und regionale wie auch branchenspezifische Unterschiede zu berücksichtigen, werden die Kosten einer Standardeinheit als Personalkosten pro Stunde nach folgender Formel ermittelt:

Personalkosten pro Stunde = Bruttojahreslohn/gehalt (einschließlich gesetzlicher Abgaben) geteilt durch die durchschnittliche gesetzliche Arbeitszeit in Stunden (unter Berücksichtigung des Jahresurlaubs).

Zum Beispiel: Personalkosten pro Stunde = 60 000 EUR / (1980 Stunden – 190 Stunden Jahresurlaub) = 60 000/1790 = 33,52 EUR/Std.

Die finanzielle Förderung für das Vorhaben entspricht dem Stundensatz multipliziert mit der überprüften tatsächlich geleisteten Arbeitszeit in Stunden. Deshalb müssen KMU alle Belege für die Arbeitsstunden aufbewahren, die das Personal für das Projekt erbracht hat und die Verwaltungsbehörde alle Dokumente, die die Personalkosten pro Stunde nachweisen. Grundsätzlich führt eine Kürzung der überprüften geleisteten Arbeitszeit zu einer Senkung des zu zahlenden Endbetrags.

Alternatives Beispiel: Wie oben, die Personalkosten pro Stunde basieren jedoch auf Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

Personalkosten pro Stunde = zuletzt dokumentierte Bruttobeschäftigungskosten (einschließlich gesetzlicher Abgaben) geteilt durch 1720 Stunden.

Zum Beispiel: Stundensatz = 60 000 EUR/1720 Stunden = 60 000/1720 = 34,88 EUR/Std.

4. PAUSCHALBETRÄGE

4.1. Allgemeine Grundsätze

Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen werden alle förderfähigen Kosten oder Teile der förderfähigen Kosten eines Vorhabens auf der Grundlage vorgegebener Bedingungen bzw. Ergebnisse durch Zahlung eines vorab festgesetzten Pauschalbetrags berechnet (wobei die Festsetzung des Pauschalbetrags durch die Verwaltungsbehörde⁽¹⁹⁾ zu begründen ist). Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn die vorgegebenen Bedingungen erfüllt bzw. die vorgegebenen Ergebnisse verwirklicht wurden.

Die Option der Angabe von Pauschalbeträgen basiert auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und soll den Verwaltungsaufwand bei kleinen Vorhaben verringern und den Zugang zu den ESI-Fonds für NRO (aber nicht nur für diese) verbessern. Deshalb werden Pauschalbeträge, die in den Geltungsbereich von Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen fallen, auf öffentliche Beiträge unter 100 000 EUR begrenzt.

Dies ist der Anteil an öffentlichen Mitteln, *die an oder von dem Begünstigten* für die mit einem Pauschalbetrag geförderte Maßnahme (ohne gegebenenfalls hinzukommende

private Mittel) *gezahlt werden*. Hierzu zählen nicht die Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne, die von einem *Dritten* an die Teilnehmer eines Vorhabens ausgezahlt werden (siehe Abschnitt 7.2.1, Seite 41).

Selbst wenn mehrere Pauschalbeträge kombiniert werden könnten, um verschiedene Kategorien förderfähiger Kosten oder verschiedene Projekte innerhalb desselben Vorhabens abzudecken, darf der Gesamtbetrag der Pauschalbeträge 100 000 EUR an öffentlichen Beiträgen für eine bestimmte Einrichtung nicht übersteigen, die den Zuschuss oder die rückzahlbare Unterstützung erhält. Innerhalb eines Projekts können jedoch Pauschalbeträge, die 100 000 EUR an öffentlichen Beiträgen nicht übersteigen, mit tatsächlichen Kosten und/oder anderen vereinfachten Kostenoptionen zu einem Gesamtbetrag kombiniert werden, der 100 000 EUR an öffentlichen Beiträgen übersteigt.

Die Option der Angabe eines Pauschalbetrags könnte auch im Fall von Zuschüssen in Anspruch genommen werden, bei denen Standardeinheitskosten keine geeignete Alternative darstellen, z. B. bei der Erstellung eines „Toolkits“, der Veranstaltung eines kleinen Seminars auf lokaler Ebene usw.

4.2. Beispiele für Pauschalbeträge

Beispiel (EFRE)

Eine Gruppe kleiner Unternehmen möchte gemeinsam an einer Handelsmesse teilnehmen, um für lokale Erzeugnisse zu werben.

Aufgrund der geringen Kosten des Vorhabens entscheidet sich die Verwaltungsbehörde für die Option eines Pauschalbetrags, um die öffentliche Förderung zu berechnen. Die Unternehmen werden ersucht, einen Finanzplan für Miete, Aufstellung und Betreuung des Messestands vorzuschlagen. Auf der Grundlage dieses Vorschlags wird ein Pauschalbetrag von 20 000 EUR festgelegt. Die Zahlung an den Begünstigten erfolgt auf der Grundlage eines Nachweises der Teilnahme an der Handelsmesse. Der vereinbarte Finanzplan über 20 000 EUR sollte für Rechnungsprüfungen aufbewahrt werden (Überprüfung der ex-ante-Berechnung des Pauschalbetrags).

⁽¹⁹⁾ Begleitausschuss im Fall der ETC.

Beispiel (ESF)

Eine NRO verwaltet eine Kinderbetreuungseinrichtung und benötigt Unterstützung, um ein neues Betreuungsangebot einzuführen. Sie beantragt einen Pauschalbetrag und reicht einen Entwurf eines detaillierten Finanzplans ein, der die Einführung und die Durchführung des neuen Angebots für die Dauer eines Jahres abdeckt. Nach diesem ersten Jahr soll die Maßnahme eigenständig weitergeführt werden. Der Pauschalbetrag wäre z. B. für die Zahlung der Vergütung für eine Person bestimmt, die die Kinder ein Jahr lang betreuen soll, für die Abschreibung neuer Einrichtungsgegenstände, für Werbungskosten für das neue Angebot und zugehörige indirekte Kosten (wie Kosten für Verwaltung, Buchführung, Wasser, Strom, Heizung, Miete usw.).

Auf der Grundlage des Finanzplanentwurfs und eines Vergleichs mit ähnlichen Vorhaben gewährt die Verwaltungsbehörde einen Pauschalbetrag von 47 500 EUR für alle genannten Kosten. Nach Abschluss des Vorhabens erfolgt die Auszahlung dieses Betrags an die NRO auf der Grundlage des Ergebnisses, d. h. bei erfolgter Betreuung der vertraglich vereinbarten Anzahl zusätzlicher Kinder (zehn). In diesem Fall entfällt die Verpflichtung, die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme entstandenen tatsächlichen Kosten nachzuweisen.

Das bedeutet jedoch, dass die förderfähigen Kosten Null betragen würden, wenn nur neun Kinder betreut würden und dass der Pauschalbetrag nicht bezahlt würde.

Beispiel (ESF)

Eine NRO der Roma beantragt die Organisation eines lokalen Seminars und die Erstellung eines „Toolkits“ zur sozioökonomischen Situation der Roma in einer Region eines Mitgliedstaats. Das Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens aufgeführt sind, enthält einen Entwurf eines detaillierten Finanzplans und die im Hinblick auf die Gewährung des Zuschusses zu erreichenden Ziele: 1. Ausrichtung des Seminars, 2. Erstellung eines „Toolkits“, um die Aufmerksamkeit der Arbeitgeber der Region auf die spezifischen Probleme der Roma zu lenken.

In Anbetracht der Größe und des Ziels des Vorhabens (kleines Vorhaben mit Kosten, deren Quantifizierung für die Anwendung von Standardeinheitskosten nicht einfach ist) sowie der Art des Begünstigten (lokale NRO) entscheidet sich die Verwaltungsbehörde für die Anwendung des Pauschalbetrags.

Zur Berechnung des Pauschalbetrags benötigt die Verwaltungsbehörde den Entwurf eines detaillierten Finanzplans für jedes der Vorhaben. Nach Verhandlungen über diesen detaillierten Finanzplan wird der Pauschalbetrag wie folgt festgelegt: 45 000 EUR aufgeteilt auf zwei Projekte, 25 000 EUR für das Seminar und 20 000 EUR für das „Toolkit“.

Wenn die Bedingungen des Dokuments, in dem die Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens aufgeführt sind, erfüllt sind (Durchführung des Seminars, Erstellung des „Toolkits“), wird die Summe von 45 000 EUR nach Abschluss des Vorhabens als förderfähige Kosten berücksichtigt. Hierfür müssen folgende Belege beigebracht (und anschließend aufbewahrt) werden: Nachweis der Organisation des Seminars und das endgültige vollständige „Toolkit“.

Wird nur ein Projekt verwirklicht (z. B. das Seminar), reduziert sich der Zuschuss auf den hierfür vorgesehenen Anteil (25 000 EUR), abhängig davon, was in dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens aufgeführt sind, vereinbart wurde.

Beispiel (ELER): „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ (Artikel 16).

Eine Gruppe von Landwirten, die eine Förderung für die neue Teilnahme an einer anerkannten Qualitätsregelung erhalten, will eine Werbemaßnahme für ihre Produkte organisieren. Die Verwaltungsbehörde hat die Kosten für die Maßnahme als Pauschalbetrag berechnet (z. B. 15 000 EUR/Seminar mit mindestens 50 Teilnehmern). Die Gruppe von Landwirten muss Nachweis für die Durchführung der Maßnahme und die Zahl der Teilnehmer (mindestens 50) erbringen.

5. FESTLEGUNG VON PAUSCHALFINANZIERUNGEN, STANDARDEINHEITSKOSTEN, PAUSCHALBETRÄGEN

Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und Artikel 14 Absatz 3 ESF führen verschiedene Methoden zur Berechnung der vereinfachten Kosten ein: einige von ihnen basieren auf statistischen Daten, andere auf Daten der Begünstigten oder auf in der Verordnung enthaltenen Elementen. Einige bieten viel Flexibilität, während andere eine große Rechtssicherheit bieten oder mit einem verminderten Verwaltungsaufwand durchgeführt werden können.

In Bezug auf die vereinfachten Kostenoptionen ist es wichtig, eine richtige Ex-ante-Bewertung und gegebenenfalls eine entsprechende Dokumentation der Methode sicherzustellen, da **im Nachhinein lediglich die Ergebnisse überprüft werden.**

5.1. Die Berechnung muss im Voraus vorgenommen werden⁽²⁰⁾

Es ist wichtig, die Begünstigten in dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, über die genauen Anforderungen an den Nachweis der erklärten Ausgaben und der einzelnen zu erzielenden Ergebnisse oder zu erbringenden Leistungen zu informieren.

Deshalb müssen die vereinfachten Kostenoptionen im Voraus festgelegt und zum Beispiel in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder **spätestens in dem Dokument** angegeben werden, **in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind.** Die diesbezüglichen Vorschriften und Bedingungen sollten entweder auf nationaler oder regionaler Ebene oder speziell für das betreffende Programm in den nationalen Regeln für die Förderfähigkeit enthalten sein. Dies bedeutet auch, dass die einmal festgesetzten Standardeinheitskosten, Sätze oder Beträge (bei Pauschalen) während oder nach der Durchführung eines Vorhabens nicht mehr geändert werden können, um einen Anstieg der Kosten oder die unzureichende Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel auszugleichen.

Da die vereinfachten Kostenoptionen im Voraus festgesetzt werden müssen, sollte eine rückwirkende Anwendung bei Vorhaben, die bereits auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten durchgeführt werden, vermieden werden. Denn dies würde zu einer beträchtlichen Arbeitsbelastung für die

nationalen Behörden führen, wenn eine Gleichbehandlung unter den Begünstigten sichergestellt wird.

Bei mehrjährigen Vorhaben hingegen besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, die Konten und die diesbezüglichen Maßnahmen des Vorhabens nach Erreichen einer ersten Etappe abzuschließen und danach für die restliche Etappe/Dauer des Vorhabens die Option der Pauschalfinanzierung, Standardeinheitskosten oder der Pauschalbeträge anzuwenden. In diesen Fällen muss der Zeitabschnitt, für den tatsächliche Kosten angegeben werden, klar von dem Abschnitt getrennt werden, für den die Kosten auf der Grundlage der vereinfachten Kostenoptionen angegeben werden, um zu vermeiden, dass Projektkosten doppelt gemeldet werden.

5.2. Eine faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode⁽²¹⁾

5.2.1. Allgemeine Grundsätze

5.2.1.1. Die Berechnung muss fair sein.

Die Berechnung muss angemessen sein, d. h. auf realistischen und nicht auf überzogenen oder extremen Annahmen beruhen.

Wenn sich in der Vergangenheit für bestimmte Standardeinheitskosten ein Betrag zwischen 1 EUR und 2 EUR herauskristallisiert hat, geht die Kommission nicht davon aus, dass 7 EUR angesetzt werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Verfahren für die Festlegung der Einheitskosten, des Pauschalsatzes oder des Pauschalbetrags von größter Bedeutung. Die Verwaltungsbehörde muss ihre Entscheidungen erklären und begründen können. Bei einer „idealen“ fairen Berechnungsmethode ist es möglich, die Sätze besonderen Bedingungen und Anforderungen anzupassen. So kann beispielsweise die Durchführung eines Projekts in einer abgelegenen Region wegen der höheren Beförderungskosten insgesamt höhere Kosten verursachen als in einer zentral gelegenen Region; dieser Umstand sollte bei der Festlegung eines Pauschalbetrags oder eines Pauschalsatzes für ähnliche Projekte in den beiden Regionen berücksichtigt werden.

⁽²⁰⁾ Artikel 67 Absatz 6 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

⁽²¹⁾ Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

In jedem Fall sollten vereinfachte Kosten nicht missbräuchlich angewandt werden (die Anwendung eines gemäß Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen berechneten Pauschalsatzes sollte z. B. nicht dazu führen, dass die Kosten von Vorhaben aufgebläht werden, und die Vorhaben sollten nicht in Einzelmaßnahmen unterteilt werden, um systematisch Pauschalbeträge anwenden zu können).

Bei der Rechnungsprüfung wird die Grundlage geprüft, die für die Festlegung der Sätze herangezogen wurde, und es wird kontrolliert, ob die letztlich festgelegten Sätze tatsächlich mit dieser Grundlage übereinstimmen.

5.2.1.2. Die Berechnung muss ausgewogen sein.

„Ausgewogenheit“ bedeutet vor allem, dass bestimmte Begünstigte oder Vorhaben nicht gegenüber anderen bevorzugt werden. Bei der Berechnung der Standardeinheitskosten, des Pauschalbetrags oder des Pauschalsatzes muss die Gleichbehandlung der Begünstigten bzw. Vorhaben gewährleistet sein.

Beispiele für eine nicht ausgewogene Berechnung sind Unterschiede bei den Sätzen oder Beträgen, die nicht durch objektive Merkmale der Begünstigten oder Vorhaben oder durch besondere politische Zielsetzungen gerechtfertigt werden können.

Die Verwaltungsbehörden, die Rechnungsprüfer der Prüfbehörde und die Kommission akzeptieren keine Berechnungsmethoden, die in nicht zu rechtfertigender Weise bestimmte Gruppen von Begünstigten oder bestimmte Arten von Vorhaben benachteiligen.

5.2.1.3. Die Berechnung muss überprüfbar sein.

Die Festlegung von Pauschalsätzen, Standardeinheitskosten oder Pauschalbeträgen sollte dokumentiert werden und damit überprüfbar sein.⁽²²⁾ Die Verwaltungsbehörde muss darlegen können, auf welcher Grundlage die vereinfachten Kostenoptionen festgesetzt wurden. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um die Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen Haushaltsführung sicherstellen zu können.

Die Stelle, welche die Methode der vereinfachten Kostenoption festlegt, sollte mindestens Folgendes dokumentieren:

- die Beschreibung der Berechnungsmethode einschließlich der wichtigsten Berechnungsschritte;
- die Quellen der für die Analyse und die Berechnungen verwendeten Daten einschließlich einer Bewertung der Relevanz der Daten für die ins Auge gefassten Vorhaben und eine Bewertung der Qualität der Daten;

- die Berechnung selbst, die zur Festlegung des Werts der vereinfachten Kostenoption herangezogen wurde.

Im Fall einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode gemäß Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen wird die Festlegung von vereinfachten Kostenoptionen ohne adäquate Grundlage nicht akzeptiert.

5.2.2. Methoden in der Praxis

Die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen legt mehrere Möglichkeiten dar, die die Kriterien „fair, ausgewogen und überprüfbar“ erfüllen.

5.2.2.1. Verwendung „statistischer“ Daten oder anderer objektiver Informationen

Statistische Daten oder andere objektive Informationen können beispielsweise die Form von Umfragen, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, Benchmarking mit ähnlichen Vorhaben usw. aufweisen. Das wird generell zu Standardsystemen führen, die auf viele Vorhaben/Begünstigte anwendbar sind. Auch wenn es viele Methoden zur Festlegung von Pauschalbeträgen, Standardeinheitskosten oder Pauschalfinanzierungen im Voraus gibt, ist nach den Erfahrungen der Kommission die statistische Analyse historischer Daten die am häufigsten gewählte Methode. Eine Datenquelle könnten die bescheinigten Ausgaben aus der Vergangenheit sein. Sollten Daten verwendet werden, die nicht bescheinigt sind, sollten sie von der Verwaltungsbehörde überprüft werden.

Als Alternative könnten auch die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eingeführt werden: ein Mitgliedstaat gibt die Grundlage für die Berechnung der pauschalen Zuschüsse im Voraus bekannt, wobei auch hier *Fairness, Ausgewogenheit und Überprüfbarkeit* gewährleistet sein müssen. Dies bedeutet, dass die Antragsteller die Kriterien für die Berechnung des Zuschusses kennen sollten, dass diese Kriterien standardisiert sein sollten und für alle Antragsteller für dieselben Projektarten gelten sollten.

Bei einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollte die Verwaltungsbehörde z. B. in der Lage sein, unter anderem folgende Fragen zu beantworten: „Enthält die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen alle erforderlichen Angaben? Sind die Angaben für die Festlegung des Pauschalbetrags klar spezifiziert und im Voraus erklärt? Kontrolliert die Verwaltungsbehörde, dass die in dem eingereichten detaillierten Finanzplan ausgewiesenen Kosten unter anderem im Hinblick auf die Festlegung des Pauschalbetrags in dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, angemessen und akzeptabel sind?“.

⁽²²⁾ Unabhängig davon, wann die Methode gemäß Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen festgelegt wurde, muss sie überprüfbar sein, solange sie angewendet wird.

Alternativ könnte der Mitgliedstaat einen Pauschalbetrag für eine bestimmte Maßnahme festlegen, auf der Grundlage dieses Betrags Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen und für die Förderung die besten Vorschläge auswählen.

5.2.2.2. Verwendung individueller begünstigtenspezifischer Daten⁽²³⁾

Die unten dargestellten Methoden werden auf die Begünstigten angewendet. Aufgrund der Anforderungen, die mit der Verwendung begünstigtenspezifischer Daten verknüpft sind, stellen diese Methoden Vereinfachungen für Begünstigte dar, die während des Programmplanungszeitraums viele Projekte durchführen.

a) Die überprüften historischen Daten individueller Begünstigter:

Dies wird zu einem begünstigtenspezifischen Ad-hoc-System führen. Diese Daten sollten gegebenenfalls nur die von dem Vorhaben betroffene Kostenstelle oder Abteilung des Begünstigten betreffen, die mit dem Vorhaben befasst ist.

Diese Methode basiert auf der Erhebung früherer Kostenrechnungsdaten des Begünstigten für tatsächliche Kosten, die in Bezug auf die durch die vereinfachten Kosten abgedeckten Kategorien förderfähiger Kosten entstehen. Dies impliziert, dass der Begünstigte ein akzeptables analytisches Rechnungssystem hat. Es impliziert auch, dass alle nicht förderfähigen Ausgaben aus der Berechnung zur Stützung der vereinfachten Kostenoptionen herausgefiltert werden.

Wenn sich eine Verwaltungsbehörde zur Verwendung dieser Methode entscheidet, sollte sie Folgendes beschreiben:

- die abgedeckten Kostenkategorien;
- die angewendete Berechnungsmethode;
- die Länge der zu erhaltenden Reihen: es müssen die Kostenrechnungsdaten **mindestens der letzten drei Jahre** vorliegen, um mögliche außergewöhnliche Umstände zu identifizieren, die sich auf die tatsächlichen Kosten in einem bestimmten Jahr ausgewirkt hätten sowie die Tendenzen in Bezug auf die Höhe der Kosten. Der Referenzzeitraum von drei Jahren wird gewählt, um die jährlichen Schwankungen zu berücksichtigen;
- den anzuwendenden Referenzbetrag, beispielsweise die Durchschnittskosten im Referenzzeitraum oder die Kosten, wie sie für die letzten Jahre verbucht wurden;
- gegebenenfalls Anpassungen, die für die Aktualisierung des Referenzbetrags erforderlich sind.

b) Anwendung der üblichen Kostenrechnungsverfahren einzelner Begünstigter:

Übliche Kostenrechnungsverfahren sind die Verfahren, die der Begünstigte für seine üblichen laufenden Tätigkeiten und Finanzen anwendet (die nicht an eine EU-Förderung geknüpft sind). Diese Methoden sollten die nationalen Rechnungslegungsvorschriften und -grundsätze einhalten. Die Dauer der Anwendung ist nicht kritisch. Ein Kostenrechnungsverfahren ist nicht üblich, wenn es für ein bestimmtes Vorhaben oder für eine EU-Förderung entwickelt wurde.

Es ist wichtig, zwischen tatsächlichen Kosten und Kosten zu unterscheiden, die gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren einzelner Begünstigter festgesetzt werden.

Folglich sind „tatsächlich vom Begünstigten aufgewendeten Kosten“ Kosten, die so genau wie möglich berechnet werden, d. h. normalerweise je natürlicher Person für die Dauer des Vorhabens. In der Praxis werden für die Personalkosten pro Stunde Standardstunden als Nenner akzeptiert (siehe beispielsweise die 1720 Stunden aus Abschnitt 3.2, Seite 19). Im Zähler für die Berechnung der „tatsächlichen Kosten“ stehen jedoch die gesamten förderfähigen Personalkosten für jede einzelne Person, die dem Vorhaben zugewiesen wurde.

Die auf den Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten basierenden Personalkosten pro Stunde könnten auf der Grundlage der durchschnittlichen Vergütungskosten einer größeren Gruppe von Arbeitnehmern berechnet werden. Diese wird normalerweise nach der Position der Arbeitnehmer oder anhand ähnlicher Vorhaben ausgewählt, die sich in Bezug auf das Lohn-/Gehaltsniveau annähernd entsprechen, es kann sich jedoch auch um die Kostenstelle oder Abteilung handeln (in Bezug auf das Vorhaben). Hier kann das Lohn-/Gehaltsniveau innerhalb der Gruppe von Arbeitnehmern sehr unterschiedlich sein.

Das bedeutet, dass die Höhe der Kosten, die durch die Anwendung der Kostenrechnungsverfahren erhalten werden, im Allgemeinen von den tatsächlichen Kosten abweichen. Sie sind für ein bestimmtes Vorhaben und einen bestimmten - kurzen - Zeitraum (die verwendeten Daten beziehen sich auf ein Jahr) auch begünstigtenspezifisch (oder sogar abteilungsspezifisch).

Um folglich die Gleichbehandlung sicherzustellen und dass der Zuschuss keine nicht förderfähigen Kosten abdeckt, muss das Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind und das die Begünstigten zur Anwendung ihrer Kostenrechnungsverfahren befugt, Mindestvoraussetzungen

⁽²³⁾ Die in diesem Abschnitt abgedeckten Methoden sind in Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a Sätze ii und iii der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen niedergelegt. Artikel 14 Absatz 3 ESF fällt nicht unter diese Anforderungen.

vorsehen. Mit diesen Mindestvoraussetzungen soll sichergestellt werden, dass die Kostenrechnungsverfahren theoretisch und praktisch zu einem fairen und ausgewogenen System führen. Dies impliziert, dass der Begünstigte ein akzeptables analytisches Rechnungssystem hat. Es impliziert auch, dass alle nicht förderfähigen Ausgaben aus der Berechnung herausgefiltert werden.

c) Gemeinsame Anforderungen für die Verwendung individueller begünstigtenspezifischer Daten

Abhängig von der Zusicherung, die das interne Verwaltungs- und Kontrollsystem der Verwaltungsbehörde gegeben haben, kann es erforderlich sein, dass begünstigtenspezifische Daten von einem externen Rechnungsprüfer überprüft werden oder im Fall öffentlicher Einrichtungen durch einen zuständigen und unabhängigen Rechnungsführer, um die Zuverlässigkeit der Referenzdaten sicherzustellen, die von der Verwaltungsbehörde verwendet werden. Eine Bescheinigung historischer Daten kann als Teil vorgeschriebener oder vertraglicher Rechnungsprüfungen erfolgen. Alle Bescheinigungen, die auf diese Weise durchgeführt werden, setzen grundlegende Kenntnisse des externen Rechnungsprüfers oder des unabhängigen Rechnungsführers der ESI-Fonds-Verordnungen in Bezug auf beispielsweise den Prüfpfad, die Förderfähigkeit zugrunde liegender Kosten und das anzuwendende Recht voraus.

Wenn das Risiko von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten von verwendeten, früheren Kostenrechnungsdaten als niedrig eingestuft wird, kann die Berechnungsmethode auf Daten basieren, die nicht im Voraus geprüft wurden. Die Verwaltungsbehörde muss auf objektive Weise nachweisen können, dass das Risiko tatsächlich niedrig ist und warum sie das Rechnungssystem des Begünstigten als zuverlässig, vollständig und genau ansieht. Die Verwaltungsbehörde muss diese individuellen begünstigtenspezifischen Daten auf jeden Fall spätestens beim Aufsetzen des Dokuments, in dem die Bedingungen für die Unterstützung des Begünstigten niedergelegt sind, durch einen fallbezogenen Ansatz bewerten und validieren.

Die einzelnen begünstigtenspezifischen Methoden, die vorstehend aufgeführt wurden, müssen vor ihrer Durchführung sorgfältig durch die Verwaltungsbehörden geprüft werden. Die Entwicklung dieser Ad-hoc-Systeme kann mühsam sein. Deshalb wird den Verwaltungsbehörden empfohlen, dieses System nur in solchen Fällen anzuwenden, in denen ein beträchtlicher Teil des Programms/der Programme von einem Begünstigten durchgeführt wird, z. B. dem Bildungsministerium, einer Universität oder dem Arbeitsamt.

5.3. Anwendung von Standardeinheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen aus anderen Bereichen

5.3.1. Aus anderen Politikbereichen der Union

5.3.1.1. Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

Das wichtigste Ziel dieser Methode ist die Harmonisierung der Vorschriften in den verschiedenen Politikbereichen der Union. Hiermit soll Folgendes klargestellt werden: Wenn die Kommission bereits vereinfachte Kosten für eine bestimmte Gruppe von Begünstigten und eine bestimmte Art von Vorhaben im Rahmen einer Unionsstrategie festgelegt hat, braucht der Mitgliedstaat/die Kommission dies im Rahmen der ESI-Fondsstrategie nicht erneut zu tun, sondern kann die Methode und ihre Ergebnisse direkt anwenden.

Alle anwendbaren EU-Methoden können auf ähnliche Vorhaben und Begünstigte angewendet werden. Methoden, die zwischen 2007 und 2013 angewendet wurden, nach 2013 aber nicht fortgesetzt wurden, sind nicht anwendbar. Wurde die Methode während des Programmplanungszeitraums geändert, sollte dieselbe Änderung auf die Projekte im Rahmen der ESI-Fonds Anwendung finden, die nach der Änderung ausgewählt wurden.

Bei der erneuten Anwendung einer bestehenden EU-Methode sollte die Verwaltungsbehörde Folgendes sicherstellen und dokumentieren:

- Dass die gesamte Methode wieder angewendet wird (beispielsweise die Festlegung von direkten/indirekten Kosten, förderfähigen Ausgaben, Zweck) und nicht nur ihre Ergebnisse (der Satz von x %);
- Dass die Methode auf eine ähnliche Art von Vorhaben und Begünstigten anzuwenden ist;
- den Bezug auf die Methode, die in ähnlichen EU-Politikbereichen angewendet wird.

5.3.1.2. Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

Artikel 20 und 21 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014⁽²⁴⁾ sieht

⁽²⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5).

anwendbare Pauschalsätze für indirekte Kostenmethoden vor, die in anderen Unionsstrategien angewendet werden sowie ihren Anwendungsbereich in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen:

- Für Horizont 2020: die delegierte Verordnung legt die Bedingungen fest, unter denen für indirekte Kosten ein Pauschalsatz von 25% auf Vorhaben im Rahmen des ESI-Fonds angewendet werden kann, die den unter Horizont 2020 angebotenen Möglichkeiten entsprechen.⁽²⁵⁾ Es müssen alle einschlägigen Elemente der Methodik für die Anwendung des in dieser Verordnung festgesetzten Pauschalsatzes angewendet werden. Direkte Ausgaben für Unterverträge, die Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des Empfängers genutzt werden, sowie die finanzielle Unterstützung für Dritte dürfen nicht Teil der Kosten sein, auf deren Grundlage der Satz zur Berechnung der förderfähigen Beträge angewendet wird (ausgeschlossen von Kosten des Typs 1).
- Für LIFE: die delegierte Verordnung legt die Bedingungen fest, unter denen Projekte, die LIFE ähnlich sind, den Pauschalsatz von 7% der direkten Kosten anwenden können, der in Artikel 124 Absatz 4 der Haushaltsordnung niedergelegt ist.
- In beiden Fällen sollte auf die delegierte Verordnung verwiesen werden sowie auf den entsprechenden Artikel in dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind.

5.3.2. Aus den Vorschriften der Mitgliedstaaten für die Gewährung von Zuschüssen⁽²⁶⁾

Das Prinzip ist genau das gleiche wie für in EU-Politikbereichen angewendete Optionen (siehe Abschnitt 5.3.1, Seite 21). Statt jedoch eine Kopie der Methoden der Unionsstrategien zu sein, ist die Unterstützungsart eine Kopie der nationalen Methoden: Sätze, aber auch Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die im Rahmen nationaler Förderregelungen (wie Stipendien, Tagegelder) angewendet werden, können ohne zusätzliche Berechnungen angewendet werden. Nicht die angewendete nationale Methode wird geprüft, sondern nur ihre Anwendung.

Alle anwendbaren nationalen Methoden können für ähnliche Vorhaben und Begünstigte angewendet werden, die im Rahmen der ESI-Fonds gefördert werden, **vorausgesetzt, dass diese Methoden auch auf Vorhaben angewendet werden, die ausschließlich aus nationalen Fonds unterstützt werden, ohne jegliche EU-Förderung oder externe Hilfe.** Anders ausgedrückt: Methoden, die nur für die Zwecke eines ESI-Fonds-Programms angewendet werden, gelten nicht als national.

Methoden, die auf nationale Vorhaben und Vorhaben angewendet werden, die aus dem Programm unterstützt werden, sind zulässig.

Darüber hinaus können keine nationalen Methoden angewendet werden, die nicht fortgesetzt wurden. Wurde die Methode während des Programmplanungszeitraums geändert/eingestellt, sollte dieselbe Änderung auf die Projekte im Rahmen der ESI-Fonds Anwendung finden, die nach der Änderung/Einstellung *ausgewählt* wurden.

Es könnten auch regionale oder andere lokale Berechnungsmethoden angewendet werden. Sie müssen jedoch auf das geografische Gebiet beschränkt sein, in dem sie angewendet werden.

Bei der erneuten Anwendung einer bestehenden nationalen Methode sollte die Verwaltungsbehörde dieselben Informationen sicherstellen und dokumentieren, die für die erneute Anwendung einer EU-Methode erforderlich sind:

- es wird die gesamte Methode wieder verwendet (beispielsweise und gegebenenfalls förderfähige Ausgaben, Zweck) und nicht nur ihre Ergebnisse (der Pauschalsatz von x EUR);
- sie findet auf dasselbe geografische Gebiet Anwendung oder auf ein kleineres (wenn eine Methode nur in einem Gebiet angewendet wird, kann sie entsprechend auch nur von diesem Gebiet erneut angewendet werden, aber nicht von einem anderen Gebiet dieses Mitgliedstaats, in dem die nationale Methode nicht anwendbar ist);
- die Methode muss auf eine ähnliche Art von Vorhaben und Begünstigte angewendet werden;
- Nachweis, dass diese Methode für Vorhaben angewendet wird, die ausschließlich aus nationalen Fonds gefördert werden.

5.3.3. Wie ist zu bewerten, ob Arten von Vorhaben und Begünstigten ähnlich sind?

Artikel 67 Absatz 5 Buchstaben b und c der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen ermöglicht es einem Mitgliedstaat, bestehende Berechnungsmethoden und entsprechende Einheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalsätze, die für eine ähnliche Art von Vorhaben und Begünstigte gelten, erneut anzuwenden. Generell sollten alle Elemente der Methode, die sich auf die Einheitskosten/Pauschalbeträge/Pauschalsätze auswirken können, berücksichtigt werden. Wenn ein Vorhaben und sein Begünstigter unter einem anderen Programm förderfähig wären, können die Berechnungsmethode und die entsprechenden Einheitskosten/Pauschalbeträge/Pauschalsätze dieses anderen Programms angewendet werden. Ansonsten muss dies von Fall zu Fall geprüft werden.

⁽²⁵⁾ Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020).

⁽²⁶⁾ Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

Beispiel (EFRE/ESF)

Im Bereich der Forschung unterstützt ein Pauschalsatzsystem die Netzwerkbildung von Universitäten unter der Bedingung, dass das Vorhaben Universitäten in mindestens drei Mitgliedstaaten betrifft, die in den letzten drei Jahren mindestens zehn Veröffentlichungen herausgegeben haben. Das Kriterium der Anzahl an Veröffentlichungen hat keine Auswirkungen auf den Pauschalsatz, aber die anderen Kriterien wirken sich aus: Forschung, Netzwerkbildung, Universitäten in mindestens drei Mitgliedstaaten. Für Vorhaben, die diese Kriterien erfüllen, könnte dieselbe Methode angewendet werden.

5.4. Anwendung von Sätzen, die in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen oder durch fondsspezifische Regelungen festgelegt wurden⁽²⁷⁾

Die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und die fondsspezifischen Regelungen spezifizieren eine Reihe von Sätzen, die den Mitgliedstaaten einige fertige Systeme bieten sollen. Damit soll ein Maximum an Rechtssicherheit gegeben und die anfängliche Arbeitsbelastung oder der Bedarf an verfügbaren Daten zur Errichtung des Systems verringert werden, da keine Berechnungen zur Festsetzung der anzuwendenden Sätze durchzuführen sind. Solchen Methoden mangelt es jedoch an Flexibilität und sie sind nicht auf alle Arten von Vorhaben anwendbar.

Die in Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen festgelegte Methode gilt für die fünf ESI-Fonds: bei Vorhaben mit indirekten Kosten können die indirekten Kosten mit 15% der förderfähigen direkten Personalkosten berechnet werden. Das ist der Maximalsatz. Die Mitgliedstaaten können diesen oder einen niedrigeren Satz anwenden, ohne eine spezifische Berechnung durchzuführen. Sollte die Verwaltungsbehörde jedoch entscheiden, nicht denselben Satz auf alle Begünstigten anzuwenden, sollte sie nachweisen können, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung

beachtet wurde. Dies gilt auch für Artikel 14 Absatz 2 ESF und Artikel 19 ETZ (siehe auch Abschnitt 2.2.3, Seite 17).

5.5. Anpassung des Pauschalsatzes für indirekte Kosten, der Pauschalbeträge und der Standardeinheitskosten

Artikel 67 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen legt keine Vorschriften zur Anpassung der vereinfachten Kosten vor. Daher ist eine Anpassung nicht obligatorisch. Die Verwaltungsbehörde kann es jedoch unter Umständen für erforderlich erachten, die Sätze bei einer neuen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen anzupassen, oder sie kann regelmäßige Anpassungen vornehmen, um einer Indexierung oder wirtschaftlichen Veränderungen, z. B. bei Energiekosten, Löhnen und Gehältern usw. Rechnung zu tragen. Die Kommission schlägt vor, einige automatische Anpassungen in die Methodik einzuführen (basierend auf der Inflation oder der Entwicklung der Löhne und Gehälter beispielsweise).

Angepasste Sätze sollten nur auf künftige Projekte und nicht rückwirkend angewandt werden.

Bei etwaigen Überprüfungen sollten Unterlagen zur Begründung der angepassten Sätze oder Beträge vorgelegt werden, die der Verwaltungsbehörde zur Verfügung stehen.

⁽²⁷⁾ Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

5.6. Besondere Methoden für die Bestimmung der Beträge, die in Übereinstimmung mit den fondsspezifischen Regelungen festgesetzt wurden

Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen nennt vier Wege zur Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen und sieht vor, dass fondsspezifische Verordnungen zusätzliche Methoden vorsehen können.

ESF-spezifisch

Artikel 14 Absatz 3 ESF fügt eine besondere Möglichkeit für den ESF bei den Fällen hinzu, bei denen die öffentliche Unterstützung für Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützung 100 000 EUR nicht überschreitet, die Berechnung unter Bezugnahme auf den Haushaltsplanentwurf durchzuführen. Dieser Betrag muss als die höchste öffentliche Unterstützung angesehen werden, die gemäß dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind an den Begünstigten gezahlt werden (siehe Abschnitt 7.2.2, Seite 42) kann. Darunter fällt weder der von dem Begünstigten gegebenenfalls bereitgestellte öffentliche Beitrag noch die Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne, die von einem Dritten zugunsten der Teilnehmer eines Vorhabens gezahlt werden.

Diese sehr flexible Möglichkeit wurde entwickelt, um die Durchführung der verpflichtend vorgeschriebenen Anwendung vereinfachter Kostenoptionen für kleine ESF-Vorhaben zu vereinfachen. Diese Methode ermöglicht die Berechnung einiger vereinfachter Kosten, selbst wenn kein allgemeines System geschaffen wurde oder wenn das Vorhaben sehr speziell ist. Der Haushaltsplanentwurf wird zur Berechnung der besonderen vereinfachten Kosten verwendet, die mit diesem Vorhaben oder dem Projekt zusammenhängen. Dieser Finanzplan wird von der Verwaltungsbehörde als Beleg für den Nachweis der angewendeten vereinfachten Kosten aufbewahrt. Die Finanzverwaltung, die Verwaltungsüberprüfung des Vorhabens/Projekts basiert nur auf den vereinfachten Kostenoptionen, nicht auf dem Finanzplan selbst.

Der Finanzplan sollte auf derselben Grundlage bewertet werden, wie dies bei der Anwendung tatsächlicher Kosten der Fall ist. Es wird diesbezüglich sehr empfohlen, dass die Verwaltungsbehörden Parameter oder Höchstgrenzen für die Kosten festlegen, die verwendet werden, um wenigstens die wichtigsten budgetierten Kosten gegen diese Parameter abzugleichen. Das Fehlen solcher Parameter oder Höchstgrenzen für die Kosten würde es jeder Verwaltungsbehörde erschweren, die Gleichbehandlung und die Einhaltung der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu gewährleisten. Selbst wenn es empfohlen wird, ist es bei der Bewertung des Finanzplans nicht erforderlich, dass die Verwaltungsbehörde den von dem potenziellen Begünstigten vorgelegten detaillierten Finanzplan mit vergleichbaren Vorhaben vergleicht.

Der Haushaltsplanentwurf und die Nachweise, die belegen, dass die Verwaltungsbehörde den Finanzplan bewertet hat, sollten von der Verwaltungsbehörde mit den Dokumenten archiviert werden, die sich auf das unterstützte Projekt beziehen. Der Haushaltsplanentwurf ist nicht Teil des Dokuments, das zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten abgefasst wird und das die anzuwendenden Vorschriften enthält.

Wenn derselbe Begünstigte mehrmals unterstützt wird, wird es empfohlen, den detaillierten Finanzplan mit vorher unterstützten Vorhaben zu vergleichen.

Beispiel für die Anwendung des Haushaltsplanentwurfs (ESF-spezifisch)

Ein Begünstigter plant, ein Seminar für 50 Teilnehmer zu organisieren, um neue Umsetzungsinstrumente vorzustellen. Das Personal verbringt Zeit mit der Planung und Organisation der Veranstaltung, der Veranstaltungsort wird angemietet, einige Sprecher reisen aus dem Ausland an, die Protokolle der Veranstaltung werden veröffentlicht. Es gibt auch indirekte Kosten, die im Zusammenhang mit dem Personal stehen (Buchführungskosten, Direktor, usw.) und Strom, Telefonrechnungen, IT-Unterstützung usw.

Der Haushaltsplanentwurf sieht wie folgt aus:⁽²⁸⁾

Summe der direkten Kosten	45 000
Direkte Personalkosten	30 000
Raumkosten	4 000
Reisekosten	5 000
Mahlzeiten	1 000
Information / Werbung	5 000

Summe der indirekten Kosten	7 000
Indirekte Personalkosten	4 000
Strom, Telefon	3 000

Die Verwaltungsbehörde und der Begünstigte diskutieren diesen Haushaltsplanentwurf und einigen sich. Die Berechnung der vereinfachten Kostenoption basiert auf diesen Daten.

Die Verwaltungsbehörde könnte entscheiden, den Zuschuss auf der Grundlage von Einheitskosten basierend auf der Anzahl der Seminarteilnehmer zu berechnen: Einheitskosten = 52 000 EUR/50 = 1 040 EUR/Teilnehmer.

Das zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten erstellte Dokument, das die anzuwendenden Vorschriften enthält, muss die Definition der Standardeinheitskosten (was ist ein Teilnehmer) enthalten, die Höchst(Mindest)anzahl an Teilnehmern nennen sowie die Begründung und die Einheitskosten (1 040 EUR).

In dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, sollte auch auf Artikel 14 Absatz 3 ESF verwiesen werden.

⁽²⁸⁾ **Achtung:** Dieser Haushaltsplanentwurf dient nur Illustrationszwecken. Er sollte nicht als ausreichend detaillierter Haushaltsplanentwurf angesehen werden.

6. FOLGEN FÜR DAS VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

6.1. Notwendigkeit eines gemeinsamen Rechnungsprüfungs- und Kontrollansatzes

Im Hinblick auf Rechnungsprüfungen und Kontrollen ist festzuhalten, dass die Bestimmungen über die vereinfachten Kostenoptionen eine Abkehr vom Prinzip der tatsächlichen Kosten bedeuten. Mit der Anwendung von Pauschalfinanzierungen oder Standardeinheitssätzen und Pauschalbeträgen werden im Voraus Näherungswerte für die Kosten angesetzt, die sich z. B. auf Durchschnittswerte und Erhebungen von historischen Daten oder Marktpreisen stützen. Solche festen Sätze beinhalten per Definition die Möglichkeit einer Überkompensierung bzw. „Unterkompensierung“ der bei der Durchführung des geförderten Vorhabens entstandenen Kosten. Diejenigen, die für die Verwaltungsprüfungen zuständig sind, und die Rechnungsprüfer werden ihr Augenmerk mehr auf die Ergebnisse als auf die Vorleistungen und Kosten der Projekte richten müssen.

Mit diesem Leitfaden sollen der Rechnungsprüfungs- und Kontrollansatz der Kommission für diese neuen vereinfachten Kosten so transparent wie möglich gestaltet werden, um die Mitgliedstaaten, insbesondere die Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden, zwischengeschalteten Stellen und Begünstigten, davon zu überzeugen, dass sie diese Optionen ohne Zögern und Bedenken anwenden können.

Ferner müssen die nationalen Behörden und die Kommission bei den Pauschalfinanzierungen, den Standardeinheitskosten und Pauschalbeträgen einen gemeinsamen Prüf- und Kontrollansatz zugrunde legen, damit eine einheitliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit der gemeldeten Ausgaben gewährleistet ist. Deshalb werden die Behörden der Mitgliedstaaten ermutigt, die Überprüfung und Rechnungsprüfung bei diesen vereinfachten Kostenoptionen nach dem gleichen Ansatz durchzuführen.

6.2. Allgemeiner Kontroll- und Prüfansatz bei vereinfachten Kostenoptionen

Deshalb prüfen die für die Verwaltungsprüfungen und Prüfungen Zuständigen bei der Anwendung vereinfachter Kosten im Hinblick auf die Feststellung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit der Ausgaben nicht die tatsächlichen Kosten, die den Ausgabenkategorien zugrunde liegen,

die durch einen Pauschalsatz, Standardeinheitskosten oder Pauschalbeträge berechnet wurden. Die Kommission und die nationalen Behörden überprüfen die Berechnung der Kosten der Vorhaben und führen Prüfungen der Rechtmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit durch. Ihre Vorgehensweise ist jedoch insofern anders, als die Berechnungsmethode, die für die Festlegung der vereinfachten Kosten angewandt wurde, Gegenstand der Prüfung ist und nicht die Finanzunterlagen für jedes einzelne Projekt geprüft werden.

Die Kommission wird das angewendete System nicht hinterfragen, vorausgesetzt, der Mitgliedstaat hat eine Methodik auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 67 und 68 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen eingeführt und dabei die Empfehlungen und bewährten Verfahren dieses Leitfadens berücksichtigt, und es liegen keine Hinweise auf Betrug oder Missbrauch vor.⁽²⁹⁾

Die Methodik für die Rechnungsprüfung in Fällen, in denen eine Pauschalfinanzierung, Standardeinheitskosten oder Pauschalbeträge angewandt werden, sieht folgende Überprüfungen vor:

1. Überprüfung der Methode zur Berechnung der Pauschalfinanzierung (siehe Kapitel 2: Seite 15), der Standardeinheitskosten (siehe Kapitel 3: Seite 18) oder der Pauschalbeträge (siehe Kapitel 4: Seite 21), die auf der Grundlage einer oder mehrerer der Methoden festgelegt werden sollten, die in Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen niedergelegt sind (siehe Kapitel 5: Seite 23). Diese Überprüfung könnte auf der Ebene der Verwaltungsbehörde oder/und des Begünstigten stattfinden (bei Systemen, die gemäß Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a Sätze ii und iii auf den Daten des Begünstigten basieren). Die Überprüfungen könnten je nach der gewählten Methode variieren und werden im Fall der Anwendung von Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und Artikel 14 Absatz 2 ESF und Artikel 19 ETZ auf die Definition der Kostenkategorien reduziert. Die im Voraus stattfindende Kontrolle und Prüfung von Berechnungsmethoden, die auf den Daten des Begünstigten (historische Daten, übliche Kostenrechnungsverfahren) basiert, weist einige Besonderheiten auf (siehe Abschnitt 5.2.2.2.c), Seite 26);

⁽²⁹⁾ D. h. Vorfälle und Vorgehensweisen, die nicht mit akzeptierten und fundierten Vorgehensweisen übereinstimmen, wie sie in diesem Leitfaden beschrieben sind.

2. Überprüfung der korrekten Anwendung der vorgegebenen Methode durch Prüfung der Ergebnisse/Leistungen des Projekts im Fall von Einheitskosten und Pauschalbeträgen;
3. bei Anwendung der Pauschalfinanzierung: Überprüfung der Kategorien förderfähiger Kosten, auf die der Satz angewendet wird (bzw. ihrer Berechnung, falls andere vereinfachte Kostenoptionen für diese Berechnung angewandt wurden) auf der Grundlage des „Ist-Kosten“-Prinzips und gegebenenfalls anderer förderfähiger Kosten, die in dem Pauschalfinanzierungssystem nicht berücksichtigt wurden.

Die vereinfachten Kostenoptionen berühren nicht die Verpflichtung zur Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang, unter anderem Vorschriften im Bereich Publizität, öffentliches Beschaffungswesen, Gleichbehandlung, Nachhaltigkeit der Umwelt, staatliche Beihilfen usw. (siehe Abschnitt 1.6.2, Seite 12). Bei der Anwendung der Pauschalfinanzierung gilt der Nachweis der Kostenkategorien auf der Grundlage der Ist-Kosten zur Berechnung anderer Kostenkategorien nicht als Anwendung vereinfachter Kostenoptionen.

Horizontale themenbezogene Prüfungen auf Einhaltung der anwendbaren Vorschriften können sich auch auf die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge erstrecken, wenn sich bei einer Risikoanalyse ein spezielles Risiko für Unregelmäßigkeiten ergibt⁽³⁰⁾; jedoch nur zur Überprüfung, ob die öffentlichen Vergabeverfahren eingehalten wurden, nicht zur Prüfung der gezahlten Beträge. Werden Verletzungen öffentlicher Vergabeverfahren beobachtet, könnte es schwierig oder sogar unmöglich werden, die genauen Auswirkungen auf operationeller Ebene zu beziffern. Es könnte jedoch eine Korrektur des Pauschalsatzes angewendet werden und die Kommission könnte ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Es wird auch von den Verwaltungsbehörden erwartet, dass sie Maßnahmen ergreifen, wenn sie Zeuge solcher Verletzungen werden.

Bei der Prüfung der Berechnungsmethode kontrolliert die Kommission schwerpunktmäßig die Erfüllung der verschiedenen Bedingungen, ohne die Gründe für die Anwendung der gewählten Methode in Frage zu stellen. Die Verwaltungsbehörden sollten entsprechende Aufzeichnungen zur Berechnungsmethode führen und in der Lage sein, die Grundlage für die Festsetzung der Pauschalsätze, Standardeinheitskosten oder Pauschalbeträge darzulegen. Die Aufzeichnungen zur Dokumentation der Berechnungsmethode müssen die in Artikel 140 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen⁽³¹⁾ und in Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 enthaltenen Anforderungen erfüllen.⁽³²⁾

Im Fall einer Kombination von Optionen sollten die für die Verwaltungsprüfungen und Prüfungen Zuständigen zusätzlich zu den Kontrollen, die bei den einzelnen Arten der in den

vorangegangenen Kapiteln beschriebenen „vereinfachten Kosten“ durchgeführt werden müssen, auch überprüfen, ob mit der verwendeten Methodik sichergestellt wird, dass nicht Teile eines Vorhabens für mehrere Optionen geltend gemacht wurden und somit Kosten doppelt angegeben wurden.

6.3. Auswirkungen auf das Finanzmanagement..

6.3.1. Allgemeine Bestimmungen

Bei der Anwendung eines Pauschalsatzes, von Einheitskosten oder eines Pauschalbetrags ist es nicht erforderlich, die tatsächlichen Kosten der Ausgabenkategorien zu begründen, die durch vereinfachte Kosten abgedeckt sind, gegebenenfalls einschließlich Abschreibungen und Sachleistungen. Sachleistungen im Sinne der Definition in Artikel 69 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen können tatsächlich für die Berechnung des Werts eines Pauschalsatzes, der Standardeinheitskosten oder eines Pauschalbetrags berücksichtigt werden. Wenn die vereinfachte Kostenoption angewendet wird, besteht jedoch keine Notwendigkeit, das Vorliegen von zugrunde liegenden Sachleistungen zu überprüfen und folglich, ob die Bestimmungen von Artikel 69 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen erfüllt sind.

Bei der Anwendung von Einheitskosten und Pauschalbeträgen:

- die Grundlage für die Berechnung der Einheitskosten oder Pauschalbeträge, die bei einem Vorhaben angewendet werden, sollte klar sein und auf eine oder mehrere der in Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen niedergelegten Methoden verweisen.
- Da Zahlungen auf der Grundlage von Mengen/der Durchführung eines Vorhabens berechnet werden, ist die Zusage unerlässlich, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich durchgeführt bzw. die angegebenen Ergebnisse tatsächlich erzielt wurden. Es sollten insbesondere die angegebenen Mengen/der Nachweis des Abschlusses des Vorhabens von dem Begünstigten bescheinigt, belegt und für künftige Überprüfungen und Rechnungsprüfungen aufbewahrt werden. Für Prüfungen durch zwischengeschaltete Stellen, Verwaltungsbehörden oder Rechnungsprüfer müssen Unterlagen für den Nachweis der von dem Begünstigten angegebenen Mengen beigebracht werden. Dies bedeutet, dass sich das Augenmerk bei den Prüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen⁽³³⁾ und gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁽³⁴⁾, insbesondere bei „immateriellen“ Vorhaben, von der vorrangigen Bedeutung der finanziellen Aspekte (Nachweis der tatsächlichen Kosten bei gleichzeitigem Nachweis der

⁽³⁰⁾ Eine Überprüfung der öffentlichen Vergabe könnte durch Zeitungsartikel, Whistleblower, Arachne, ... ausgelöst werden.

⁽³¹⁾ Anzuwenden auf ESF, EFRE, KZ und EMFF.

⁽³²⁾ Anzuwenden auf ELER.

⁽³³⁾ Anzuwenden auf ESF, EFRE, KZ und EMFF.

⁽³⁴⁾ Anzuwenden auf ELER.

tatsächlichen Durchführung des Vorhabens) auf technische und physische Aspekte der Vorhaben verlagert und **Vor-Ort-Kontrollen während der Durchführung an Bedeutung gewinnen.**

Unter solchen Bedingungen gelten die Kosten, **die auf der Grundlage von Einheitskosten/eines Pauschalbetrags berechnet und erstattet werden, wie durch Rechnungen belegte tatsächliche Kosten als nachgewiesen.**

ESF-spezifisch

In Bezug auf die Möglichkeit, vereinfachte Kostenoptionen für Unterstützungsgelder und Gehälter/Löhne anzuwenden, die von einem Dritten gezahlt werden (Artikel 13 Absatz 5 ESF), basieren diese Gehälter/Löhne oder Unterstützungsgelder normalerweise auf Einheitskosten, die in den nationalen Regeln festgelegt werden, weshalb sie vereinfachte Kostenoptionen betreffen. Der Dritte zahlt folglich die auf der Grundlage von vereinfachten Kosten in Übereinstimmung mit Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen errechneten Kosten. Die Bestimmungen aus Artikel 13 Absatz 5 ESF hindern den Dritten folglich nicht daran, vereinfachte Kostenoptionen anzuwenden und auf dieser Grundlage eine Erstattung zu erhalten.

Wenn Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne, die von einem Dritten gezahlt werden, jedoch nicht auf vereinfachten Kostenoptionen basieren, können vereinfachte Kosten auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Methodik berechnet werden (Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen). Das heißt, dass es im Einzelfall sein könnte, dass die vereinfachten Kostenoptionen den von dem Dritten gezahlten Betrag übersteigen. Normalerweise übersteigt der auf der Grundlage vereinfachter Kosten gezahlte Betrag jedoch den von dem Dritten gezahlten Betrag nicht. Dies entspricht Artikel 13 Absatz 5 ESF.

6.3.2. ... betreffend ein Pauschalfinanzierungssystem

Eine Vereinfachung der Begründung der berechneten Kostenkategorien setzt allerdings voraus, dass **die anderen Kostenkategorien unter Berücksichtigung des Dokuments, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, sorgfältig überprüft werden.** Mit dieser Überprüfung soll der Betrag der berechneten Kostenkategorien belegt werden; sie ist Teil der Prüfungen durch die Verwaltungsbehörde (Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen⁽³⁵⁾ und Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).

Jede Senkung des akzeptierten Betrags, die nach diesen Überprüfungen der Kategorien förderfähiger Kosten erfolgt, auf die der Pauschalsatz angewendet wird (d. h. in Bezug auf den geschätzten Finanzplan oder nach einer Finanzkorrektur), wirkt sich proportional auf den Betrag aus, der für die mit dem Pauschalsatz berechneten Kategorien akzeptiert wurde.

6.3.3. ... betreffend die Bescheinigung von Ausgaben

Die vereinfachten Kostenoptionen bringen Veränderungen für das Konzept der vom Begünstigten „getätigten“ Ausgaben, die in der Ausgabenklärung bescheinigt werden müssen, mit sich. Die Mitgliedstaaten haben nach wie vor die Möglichkeit, den Begünstigten zusätzlich zu Zwischenzahlungen oder einer Abschlusszahlung Vorschüsse zu gewähren, wobei die Definition eines solchen Vorschusses unterschiedlich ausfällt.

Bei der Anwendung eines Pauschalsatzes für indirekte Kosten gelten indirekte Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den direkten Kosten als „getätigt“: wenn 45% der direkten Kosten von dem Begünstigten getätigt werden, können 45% der indirekten Kosten als getätigt angesehen werden (wobei die Höchstgrenze von 25% der direkten Kosten auf keinen Fall überschritten werden darf). Wenn umgekehrt die „indirekten Kosten“ zum größten Teil zu Beginn eines Vorhabens entstanden sind und die zugrunde liegenden direkten Kosten noch nicht entstanden sind, werden sie der Kommission zum Zeitpunkt der Erklärung der zugehörigen Ausgaben nicht bescheinigt, weil sie als Vorschuss an den Begünstigten betrachtet würden.

Bei Standardeinheitskosten und Pauschalbeträgen gibt es ebenfalls keine „getätigten Ausgaben“ im herkömmlichen Sinne. „Getätigte Ausgaben“ werden auf der Grundlage von erklärten und bescheinigten Mengen, nicht von Zahlungen an die Begünstigten berechnet. Auch wenn Überschneidungen möglich sind, werden Ausgaben, die der Kommission zu bescheinigen sind, auf der Grundlage der bescheinigten Mengen und nicht der Zahlungen an den Begünstigten berechnet.

Zahlungen an die Begünstigten könnten z. B. monatlich geleistet werden (monatliche Auszahlung von jeweils 1/10 des Zuschusses für neun Monate + Abschlusszahlung) ohne Nachweis der erzielten Mengen, außer im Hinblick auf die Abschlusszahlung. Eine solche Regelung dürfte als akzeptabel gelten; allerdings gelten die monatlichen Zahlungen als Vorschüsse und dürfen der Kommission nicht bescheinigt werden (außer im Falle staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 131 Absatz 4 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen⁽³⁶⁾).

⁽³⁵⁾ Anzuwenden auf ESF, EFRE, KZ und EMFF.

⁽³⁶⁾ Anzuwenden auf ESF, EFRE, KZ und EMFF.

und Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013⁽³⁷⁾. Die nationalen Behörden können die Ausgaben des Vorhabens erst nach der Abschlusszahlung, für die die Mengen bescheinigt und überprüft werden, geltend machen.

6.4. Wichtige Hinweise für die Verwaltungsbehörde

6.4.1. ... betreffend ein Pauschalfinanzierungssystem

Verwaltungsbehörden, die Pauschalsätze anwenden, müssen die folgenden Punkte besonders beachten:

6.4.1.1. Jeweilige Definition der Ausgabenkategorien

Diese Definitionen müssen für alle Beteiligten klar sein und dürfen sich nicht überschneiden. Es sollte auch keine Überschneidung zwischen vereinfachten und tatsächlichen Kosten geben. Die Kommission hat einen großen Begriffsumfang für direkte/indirekte Kosten und für Personalkosten festgelegt, aber diese Definitionen müssen von der Verwaltungsbehörde in den nationalen Kontext oder den Kontext des Programms übertragen werden.

6.4.1.2. Nutzen der bisherigen Erfahrungen

In vielen Programmen werden bereits Pauschalsätze für die Berechnung der indirekten Kosten angewendet. Für den ESF und den EFRE wurden einige dieser Regelungen während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 von den Dienststellen der Kommission bewertet und angenommen. Wenn die neuen Programme die gleiche Regelung anwenden und mit ihnen weiterhin die gleiche Art von Vorhaben in dem gleichen geografischen Gebiet gefördert werden, betrachten die Dienststellen der Kommission die für den Zeitraum 2007-2013 im Voraus gegebene Genehmigung durch ein von dem zuständigen Generaldirektor unterzeichnetes Schreiben als gültig für den Zeitraum 2014-2020.

In einigen Fällen lagen die Ergebnisse der vorbereitenden Arbeiten zur Bestimmung des Pauschalsatzes für indirekte

Kosten über dem Schwellenwert von 20% für 2007-2013, beispielsweise bei 30%. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Kommissionsdienststellen unter anderem einem bei 20% gedeckelten Höchstsatz für den Pauschalsatz zugestimmt haben: selbst wenn die Kommissionsdienststellen der Ansicht wären, dass die Berechnungen eines Mitgliedstaates zu einem Satz von 22% statt 30% hätten führen sollen, können sie nur 20% zustimmen. Wenn sich ein Mitgliedstaat folglich entscheidet, die Berechnung des Pauschalsatzes von 2007-2013 anzuwenden, um den vereinbarten Pauschalsatz für indirekte Kosten zu erhöhen, da er zu einem Ergebnis von 30% gelangt ist, können die Dienststellen der Kommission diesem Satz nicht zustimmen. Wenn ein Mitgliedstaat entsprechend entscheidet, seinen Pauschalsatz für indirekte Kosten anzupassen, um einen Anstieg bei einigen Kostenkategorien zu berücksichtigen, ist der Mitgliedstaat für die Anpassung der Methodik verantwortlich.

6.4.2. ... betreffend Einheitskosten

Beschließt eine Verwaltungsbehörde die Anwendung von Standardeinheitskosten, sind folgende Punkte besonders zu beachten:

6.4.2.1. Korrelation zwischen den erzielten Mengen und den Zahlungen

Bei niedrigeren angegebenen Mengen (bezogen auf den vorgesehenen Höchstwert) sinken die förderfähigen Kosten „unabhängig“ von den zugrunde liegenden tatsächlichen Kosten des Vorhabens.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens sollte es jedoch auch möglich sein zu unterscheiden, ob die Ursache für das Nichterreichen (sowohl maßnahmenbasierter als auch ergebnisbasierter) der quantitativen Ziele in externen, vom Begünstigten nicht zu beeinflussenden Faktoren zu suchen ist oder beim Begünstigten liegt. Solche „Ausnahmen“ müssen selbstverständlich **in eindeutiger Form vorab** in dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, oder in einer für alle vergleichbaren Vorhaben geltenden Regelung mit gleicher rechtlicher Wirkung festgelegt werden.

⁽³⁷⁾ Anzuwenden auf ELER.

Beispiel (ESF)

Wenn die Zahlung auf der Grundlage der Berechnung „Stunden x Teilnehmer“ geleistet wird, sollten die Kosten bei beispielsweise krankheitsbedingten Fehlzeiten von Teilnehmern nicht gekürzt werden. Zudem sollte in dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, festgelegt sein, in welchem Umfang Fehlzeiten zulässig sind, wie viele Schulungsstunden pro Teilnehmer mindestens nachzuweisen sind, damit das Vorhaben den Status der Förderfähigkeit behält, und welche Bedingungen für die Schulung gelten (Pflichtteilnahme vom Beginn der Maßnahme an, Ersatz von Teilnehmern, die aus der Maßnahme ausscheiden, usw.).

6.4.2.2. Nachweis der angegebenen Mengen

Hervorzuheben ist ferner, dass einige Arten von Standardeinheitskosten schwieriger nachzuweisen sein

könnten als andere. Die Festlegung der anzuwendenden Einheitskosten hat daher große Auswirkungen auf den Grad der Vereinfachung, den Verwaltungsaufwand und das Fehlerrisiko auf Seiten der Verwaltungsbehörde und der Begünstigten.

Beispiel (ESF)

Wenn Einheitskosten für die Berechnung der Kosten nach der Anzahl der Teilnehmer festgelegt werden, die einen Arbeitsplatz finden und über einen vorgegebenen Zeitraum behalten, kann als Beleg nur der Nachweis der Förderfähigkeit des Betreffenden anhand vorgegebener Kriterien für die Förderfähigkeit sowie der Nachweis der Einstellung des vermittelten Teilnehmers und der Beschäftigung für die Dauer von mindestens sechs Monaten verlangt werden. Derartige Einheiten sind eindeutig „ergebnisorientiert“ und lassen sich leichter nachweisen, decken jedoch nur einen Aspekt des Vorhabens ab.

6.4.2.3. Festlegung der Standardeinheitskosten

Grundsätzlich ist bei der Festlegung der Standardeinheitskosten darauf zu achten, dass sie der jeweiligen Maßnahme/den jeweiligen Maßnahmen der geförderten Vorhabenart angemessen sind. Es wäre nicht angemessen, die Kosten aller Vorhaben gemäß einem gegebenen Ergebnis zu berechnen, wenn die geförderte Maßnahme nicht direkt mit diesem Ergebnis verknüpft ist, während das Ergebnis von einer Vielzahl anderer externer Ereignisse beeinflusst werden könnte.

Eine ausschließlich „ergebnisorientierte“ Anwendung der Standardeinheitskosten kann sich als besonders risikoreich erweisen. Wenn ein Teil des Ergebnisses nicht von den Leistungen und der Qualität des Vorhabens abhängt, besteht die Gefahr, dass die Zahlung für Vorhaben und Begünstigte zu niedrig ausfällt. Dies ist vor allem bei Vorhaben zu bedenken, deren Zielgruppe „verletzliche Gruppen“ sind: die Erwartungen an die Ergebnisse sind in der Regel niedrig.

Andererseits sollten Verwaltungsbehörden vorsichtig mit den „Merkmalen“ ihrer Indikatoren sein. Wenn Schulungskosten beispielsweise ausschließlich über Standardeinheitskosten abgedeckt werden, die als die Anzahl der Teilnehmer definiert sind, die die Schulung beginnen, gibt es keinen Qualitätsanreiz. Eine solche Vorgehensweise würde nicht dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen. Tatsächlich könnte der Begünstigte am ersten Tag die vollständige Erstattung erhalten, während alle Teilnehmer die Schulung am zweiten Tag aufgrund einer unzureichenden Mittelzuweisung abbrechen. Folglich sollte der Indikator geändert werden oder auf eine solche Weise festgelegt werden, dass für die Teilnehmer gezahlt wird, die für einen vorher bestimmten (ausreichend langen) Zeitraum an der Schulung teilnehmen.

Eine Zuschussregelung auf der Basis dieser Ergebnisse würde dazu führen, dass der Begünstigte zwischen den folgenden Optionen wählen muss:

- auf die Durchführung des Vorhabens mit einer solchen Zuschussregelung zu verzichten;
- das Vorhaben in dem Bewusstsein durchzuführen, finanzielle Verluste zu erleiden, sofern keine zusätzlichen Fördermöglichkeiten eröffnet werden können (Risiko der Doppelförderung)

oder

- die Teilnehmer zu „sieben“ (Personen auszuwählen, die die besten Voraussetzungen für eine gemessen an den auferlegten Ergebnissen erfolgreiche Teilnahme mitbringen) oder die Standards abzusenken, um die erwarteten Ergebnisse erzielen zu können.

Durch die Festlegung von Standardeinheitskosten hätte der Begünstigte schließlich die Möglichkeit, seine festen Kosten zu decken, während die variablen Kosten von der tatsächlichen Teilnahme der Auszubildenden oder Personen abhängen (siehe Abschnitt 7.1, Seite 40 in Bezug auf eine Kombination der Optionen).

Abschließend ist festzustellen, dass die Festlegung geeigneter Standardeinheitskosten durch die Verwaltungsbehörden von größter Bedeutung ist und hierbei eine Abwägung aller potenziellen Vor- und Nachteile vorgenommen werden sollte. **Ideale Standardeinheitskosten könnten sich unter anderem durch folgende Merkmale auszeichnen: sie stehen in einer eindeutigen und direkten Beziehung zum Vorhaben; die Mengen sind problemlos nachzuweisen; sie gewährleisten die wirtschaftliche Ausgewogenheit**

des Vorhabens und in Bezug auf den Begünstigten; sie verringern das Risiko, dass die Besten unter den Teilnehmern herausgesiebt werden. Bei Anwendung von Standardeinheitskosten verlagert sich das Augenmerk bei den Prüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen⁽³⁸⁾ und Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013⁽³⁹⁾ insbesondere bei immateriellen Vorhaben von der vorrangigen Bedeutung der finanziellen Aspekte auf technische und physische Aspekte der Vorhaben und gewinnen Vor-Ort-Kontrollen während der Durchführung an Bedeutung.

6.4.3. ... betreffend einen Pauschalbetrag

Beschließt die Verwaltungsbehörde die Anwendung von Pauschalbeträgen, sind folgende Punkte besonders zu beachten:

6.4.3.1. Korrelation zwischen dem durchgeführten Vorhaben und den Zahlungen

Der Hauptunterschied zwischen der Option der Pauschalbeträge und der Option der Standardeinheitskosten ist die Tatsache, dass **die Berechnung der Kosten nicht proportional zu einer bestimmten Quantität erfolgt.** Bei der Option der Standardeinheitskosten verringern sich die Kosten proportional, wenn die Mengen geringer ausfallen. Bei der Option der Pauschalbeträge besteht diese „proportionale Beziehung“ zwischen Mengen und Zahlungen nicht. Die Berechnung der Kosten basiert auf einem „**binären**“ Ansatz.

Ein solcher Ansatz hat eine bedeutende Konsequenz: auch wenn es nicht obligatorisch ist, sollte die Möglichkeit verschiedener, den unterschiedlichen Kosten entsprechender Phasen geschaffen werden, um einen „zu binären“ Ansatz zu vermeiden.

Bei kleinen Vorhaben, für die quantitative Zielvorgaben definiert werden können, würden sich die Behörden wahrscheinlich eher für Standardeinheitskosten als für Pauschalbeträge entscheiden.

6.4.3.2. Nachweis der Kosten

Bei der Erstellung des Dokuments, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, sollte große Sorgfalt darauf verwendet werden, deutlich zu machen, unter welchen Voraussetzungen Kosten berechnet werden und wie sie gekürzt werden, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Die Möglichkeit der Kürzung der Kosten ist bei Pauschalbeträgen von entscheidender Bedeutung, weil der „binäre Ansatz“ mit den Alternativen einer Auszahlung von 0% oder 100% des Zuschusses potenziell Probleme verursachen könnte.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Möglichkeit der Zahlung des Pauschalbetrags *in der Praxis* gewidmet werden. Da Pauschalbeträge völlig unabhängig von quantitativen Zielvorgaben angewandt werden könnten, besteht die Gefahr, dass die als Voraussetzung für die Auszahlung durchzuführenden Maßnahmen, zu verwirklichenden Ziele bzw. zu erbringenden Leistungen zu allgemein oder zu qualitativ formuliert werden, was eine Auszahlung auf transparenter und fairer Grundlage unmöglich machen könnte. In direkter Beziehung zur Formulierung der Maßnahmen/Ziele/Leistungen steht die Problematik, welche Belege für ihre Bewertung beigebracht werden müssen. Sie sollten in dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, ebenfalls spezifiziert werden. Bei immateriellen Vorhaben ist dieser Aspekt äußerst wichtig, da es um Garantien für die tatsächliche Durchführung des Vorhabens geht.

6.4.3.3. Festlegung der Maßnahmen/Ziele/Leistungen

Die Festlegung der Maßnahmen/Ziele/Leistungen, die ein Pauschalbetrag abdecken soll, folgt denselben Grundsätzen, die auch für Standardeinheitskosten gelten:

- sie sollte sich an der Art des geförderten Vorhabens orientieren und versuchen, den Einfluss externer Faktoren, die die Durchführung des Vorhabens beeinträchtigen könnten, abzumildern.
- Rein „leistungsorientierte“ Pauschalbeträge bergen ein extrem hohes Risiko und sollten die durch einen „extrem binären“ Ansatz entstehenden Probleme nicht noch verschärfen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Verwaltungsbehörden bei der Festlegung eines angemessenen Pauschalbetrags bzw. angemessener Pauschalbeträge alle potenziellen Vor- und Nachteile berücksichtigen und unter anderem abwägen sollten, ob Pauschalbeträge der Option der Anwendung von Standardeinheitskosten, tatsächlichen Kosten oder der Pauschalfinanzierung vorzuziehen sind. **Ein idealer Pauschalbetrag könnte die folgenden Eigenschaften aufweisen: er steht in einer eindeutigen Beziehung zum Vorhaben; die Durchführung der Maßnahmen, die Verwirklichung der Ziele bzw. die Erbringung der Leistungen ist problemlos und unzweideutig nachzuweisen; er gewährleistet die wirtschaftliche Ausgewogenheit des Vorhabens und in Bezug auf den Begünstigten (insbesondere durch Einführung einer gestaffelten Auszahlung); er verringert das Risiko, dass die Besten unter den Teilnehmern herausgesiebt werden, und es findet eine klare Trennung in Zuschüsse/rückzahlbare Unterstützung und Ausschreibungen statt.**

⁽³⁸⁾ Anzuwenden auf ESF, EFRE, KZ und EMFF.

⁽³⁹⁾ Anzuwenden auf ELER.

Es ist äußerst wichtig, die Begünstigten in dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, auf die genauen Anforderungen an den Nachweis der spezifizierten Ergebnis- oder Leistungsvorgaben hinzuweisen. Wenn z. B. die in dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, genannten Ergebnisse oder Leistungen nur teilweise verwirklicht bzw. erbracht wurden, werden keine Fördermittel gezahlt.

6.5. Kontroll- und Prüfansatz

6.5.1. ... bei einem Pauschalfinanzierungssystem

Die Verwaltungsprüfungen, die zum Zeitpunkt der Auswahl der Vorhaben und während ihrer Durchführung ausgeführt werden, decken sowohl die Berechnungsmethode ab - zur Sicherstellung, dass eine der Berechnungsmethoden aus Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen angewendet wurde (einschließlich fondsspezifischer Methoden) - und die korrekte Anwendung des Pauschalfinanzierungssystems, was eine Prüfung der Kostenkategorien des Vorhabens umfasst, auf das der Pauschalsatz angewendet wird. Die Überprüfung der Berechnungsmethode erfolgt üblicherweise bei der Verwaltungsbehörde bzw. der zwischengeschalteten Stelle (je nach angewandeter Methode), wohingegen die Anwendung des Pauschalsatzsystems Gegenstand einer Prüfung beim Begünstigten ist. Prüfungen, die von der Prüfbehörde und/oder der Kommission durchgeführt werden, überprüfen diese Aspekte ebenfalls, wenn sie von den entsprechenden Proben abgedeckt sind.

Nationale Regelungen müssen eine klare und unzweideutige Definition der Kostenkategorien oder ein vorab erstelltes Verzeichnis sämtlicher förderfähiger Kosten beinhalten, die die Grundlage des Pauschalsatzes bilden. (und gegebenenfalls sonstige Kategorien förderfähiger Kosten: der Satz wird nicht auf sie angewendet und sie werden nicht mit dem Pauschalsatz berechnet.).

Diejenigen, die für die Verwaltungsüberprüfungen zuständig sind, werden überprüfen, ob die Kosten ordnungsgemäß

klassifiziert wurden und ob Kosten nicht doppelt angegeben wurden, beispielsweise sowohl als direkte als auch als indirekte Kosten. Nur bei Ausgabenposten, die nicht berechnete Kostenkategorien sind, werden die zugehörigen Belege überprüft und kontrolliert (wenn sie nicht durch Pauschalbeträge oder Einheitskosten berechnet wurden), da der Begünstigte nicht verpflichtet ist, pauschal berechnete Kostenkategorien einzeln aufzuführen oder nachzuweisen. Prüfungen, die von der Prüfbehörde und/oder der Kommission durchgeführt werden, überprüfen diese Aspekte ebenfalls, wenn sie von den entsprechenden Proben abgedeckt sind. Nationale Behörden können berechnete Kosten nur zusammen mit den Kosten geltend machen, mit denen diese berechnet wurden („Grundlagenkosten“).

Beispiele für Prüfergebnisse, die als Unregelmäßigkeiten angesehen werden könnten:

- die Methodik, die zur Berechnung der vereinfachten Kostenooptionen herangezogen wurde, beachtet die regulatorischen Voraussetzungen nicht;
- die Ergebnisse der Berechnung wurden bei der Festlegung der Sätze nicht beachtet;
- ein Begünstigter hat die vorgegebenen Sätze nicht angewandt oder nicht förderfähige Kosten, die in den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Kategorien förderfähiger Kosten nicht enthalten sind, angegeben;
- ein und derselbe Ausgabenposten wurde doppelt angegeben: als „Grundlagen“-Kosten (berechnet auf der Grundlage des „Ist-Kosten“-Prinzips, des Pauschalbetrags oder der Einheitskosten) und als „berechnete“ Kosten (im Pauschalsatz inbegriffen);
- wenn die „Grundlagenkosten“ ohne proportionale Reduzierung der „berechneten“ förderfähigen Kosten herabgesetzt werden.

Stellen die Rechnungsprüfer oder Kontrollbeauftragten eine Unregelmäßigkeit bei den Kategorien förderfähiger Kosten fest, auf die der Satz angewendet wird, sollten die berechneten förderfähigen Kosten anteilmäßig verringert werden, da sie andernfalls den auf der Grundlage der Regelung festgelegten Pauschalsatz übersteigen.

Beispiel (EFRE): Eine Kommune erhält einen Zuschuss von höchstens 1 Mio. EUR der förderfähigen Kosten für den Bau einer Straße.

Der Antrag auf Zahlung für das Projekt sieht wie folgt aus:

Projekt 1: Bauleistungen (Vergabe öffentlicher Aufträge)	700 000 EUR
Projekt 2: sonstige Kosten:	300 000 EUR
<i>Direkte Personalkosten (Typ 1)</i>	<i>50 000 EUR</i>
<i>Sonstige direkte Kosten (Typ 3)</i>	<i>242 500 EUR</i>
<i>Indirekte Kosten (Typ 2)</i>	<i>Direkte Personalkosten x 15% = 7500 EUR</i>
Angegebene Kosten insgesamt	1 000 000 EUR

Die von dem Begünstigten geltend gemachten Ausgaben werden von der Verwaltungsbehörde überprüft. Bei den geltend gemachten direkten Personalkosten werden nicht förderfähige Ausgaben vorgefunden.

Der akzeptierte Antrag auf Zahlung sieht wie folgt aus:

Projekt 1: Bauleistungen (Vergabe öffentlicher Aufträge)	700 000 EUR
Projekt 2: sonstige Kosten:	288 500 EUR
<i>Direkte Personalkosten (Typ 1)</i>	<i>40 000 EUR</i>
<i>Sonstige direkte Kosten (Typ 3)</i>	<i>242 500 EUR</i>
<i>Indirekte Kosten (Typ 2)</i>	<i>Direkte Personalkosten x 15% = 6000 EUR</i>
Summe der förderfähigen Kosten	988 500 EUR

6.5.2. ... bei Standardeinheitskosten und Pauschalbeträgen

Gegenstand der Rechnungsprüfungen und Kontrollen ist die Methode für die Berechnung der Standardeinheitskosten oder Pauschalbeträge und ihre korrekte Anwendung bei den einzelnen Projekten. Die Prüfung der Berechnungsmethode findet üblicherweise bei der Verwaltungsbehörde bzw. der zwischengeschalteten Stelle statt, wohingegen die korrekte Anwendung der Einheitskosten bzw. des Pauschalbetrags beim Begünstigten geprüft wird.

Weisen die Ergebnisse der Kontrollen auf einen Rechenfehler hin, erfolgt die Korrektur nur proportional zum Fehler. Sollten die Ziele bzw. Leistungen, die Voraussetzung für die Auszahlung sind, nicht nachgewiesen werden, wird eine vollständige Korrektur des ausgezahlten Pauschalbetrags/der ausgezahlten Standardeinheitskosten und der geltend gemachten Kosten angewendet.

Der Hauptzweck der Kontrollen und Rechnungsprüfungen ist die Kontrolle, ob die in Form von Leistungs- oder Ergebnisvorgaben festgelegten Bedingungen für die Kostenerstattung erfüllt sind. Der Rechnungsprüfer oder der Kontrollbeauftragte prüft, ob die angegebene Menge dem Standardsatz pro Produkt- oder

Dienstleistungseinheit multipliziert mit der tatsächlich geleisteten Anzahl Einheiten entspricht oder dem Abschluss des durch einen Pauschalbetrag geförderten Projekts (Projektschritts). Sind in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder in dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, weitere Bedingungen festgelegt, kontrollieren die Rechnungsprüfer auch die Einhaltung dieser Bedingungen. Rechnungsprüfer und Kontrollbeauftragte sollten keine Pauschalbeträge akzeptieren, die im Voraus ausgezahlt und bei der Kommission geltend gemacht wurden, bevor der entsprechende Teil des Projekts zur Ausführung gelangt war.

Die Sätze der Standardeinheitskosten oder die Pauschalbeträge können eine Komponente für indirekte Kosten beinhalten.

Beispiele für Prüfergebnisse, die als Unregelmäßigkeiten angesehen werden könnten:

- die erzielten Ergebnisse wurden bei der Anwendung der für die Kostenerstattung festgelegten Berechnungsmethode nicht berücksichtigt;
- es fehlen Unterlagen für den Nachweis der Leistungen, oder Leistungen wurden nur teilweise belegt, aber vollständig bezahlt.

6.5.3. Beispiele

Beispiel (ESF)

Es werden Einheitskosten in Höhe von 5000 EUR für jeden Teilnehmer gezahlt, der die Schulung beendet.

Die Schulung beginnt im Januar und endet im Juni. Es wird erwartet, dass 20 Personen teilnehmen. Die förderfähigen Ausgaben belaufen sich auf $20 \times 5000 \text{ EUR} = 100\,000 \text{ EUR}$. Der Anbieter der Schulung schickt jeden Monat eine Rechnung, die sich auf 10% des Zuschusses beläuft: 10 000 EUR Ende Januar, 10 000 EUR Ende Februar usw.

Da jedoch keiner der Teilnehmer die Schulung vor Ende Juni beendet, gelten alle diese Zahlungen als Vorschüsse und dürfen bei der Kommission nicht geltend gemacht werden. Erst wenn nachgewiesen wurde, dass einige Personen die Schulung beendet haben, kann der Kommission ein Betrag bescheinigt werden: wenn 15 Personen die Schulung beendet haben, können der Kommission $15 \times 5000 \text{ EUR} = 75\,000 \text{ EUR}$ bescheinigt werden.

Beispiel (ESF)

Statt für die Einheitskosten einen einzigen Betrag in Höhe von 7 EUR pro Schulungsstunde und Teilnehmer anzuwenden, wie in dem ESF-leistungsbasierten Beispiel in Abschnitt 3.1, [Seite 18](#) getan wird, können diese leistungsbasierten Einheitskosten mit ergebnisbasierten Einheitskosten - der Anzahl der Teilnehmer, die am Ende eine Qualifikation erhalten - kombiniert werden.

20% des endgültigen Zuschusses (der Satz von 20% muss nicht nachgewiesen werden) würde auf der Grundlage des Ergebnisses erstattet werden, wobei von einer Erfolgsquote von 75% ausgegangen wird (diese Quote von 75% sollte auf Erfahrung basieren und ist Teil des Prüfpfads, den die Verwaltungsbehörde sicherstellen muss).

In dem Beispiel in Abschnitt 3.1 auf [Seite 18](#) beträgt der für das Projekt gewährte Zuschuss höchstens $1000 \text{ Stunden} \times 20 \text{ Teilnehmer} \times 7 \text{ EUR/Std./Teilnehmer} = 140\,000 \text{ EUR}$.

Es würde derselbe Höchstbetrag Anwendung finden, aber unter anderen Annahmen:

- $20\% \times 140\,000 \text{ EUR} = 28\,000 \text{ EUR}$ werden für Ergebnisse gezahlt: 75% von 20 Teilnehmern (15 Teilnehmer) sollten am Ende eine Qualifikation erhalten. Dann betragen die Einheitskosten, die für jeden Teilnehmer ausgezahlt werden, der eine Qualifikation erhält $28\,000 / 15 = 1867 \text{ EUR/Person}$, die eine Qualifikation erhält.
- $80\% \times 140\,000 \text{ EUR} = 112\,000 \text{ EUR}$ werden für $20\,000 \text{ Stunden} \times \text{Teilnehmer}$ gezahlt, was Einheitskosten in Höhe von 5,65 EUR/Std./Teilnehmer entspricht.

Bei Abschluss des Vorhabens wird der endgültige Zuschuss auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl an Stunden für jeden Teilnehmer und der Anzahl der Teilnehmer gezahlt, die eine Qualifikation erhalten.

Die berechneten Kosten belaufen sich wie folgt:

- $17\,050 \text{ Unterrichtsstunden} \times 5,6 \text{ EUR} = 95\,480 \text{ EUR}$ für den leistungsbasierten Teil
- $13 \text{ Teilnehmer, die eine Qualifikation erhalten} \times 1867 \text{ EUR} = 24\,271 \text{ EUR}$ für den ergebnisbasierten Teil.

Gesamtkosten = $95\,480 \text{ EUR} + 24\,271 \text{ EUR} = 119\,751 \text{ EUR}$

7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

7.1. Kombination von Optionen

7.1.1. Allgemeine Grundsätze

Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen kann die Verwaltungsbehörde zwischen vier Optionen für die Verwaltung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung zur Kofinanzierung aus den ESI-Fonds wählen:

Übereinstimmend mit Artikel 67 Absatz 3 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen ist eine Kombination dieser Optionen zur Vermeidung einer etwaigen Doppelfinanzierung derselben Ausgabe nur in folgenden Fällen möglich:

(1) wenn sie bei unterschiedlichen Kategorien förderfähiger Kosten angewandt werden

oder 2) im Rahmen ein und desselben Vorhabens für unterschiedliche Projekte angewandt werden

oder 3) für aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens angewandt werden.

Die Definition eines Projekts ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Es könnte nach den nationalen Bestimmungen möglich sein, dass ein Projekt unterschiedliche Maßnahmen mit verschiedenen Begünstigten umfasst. In diesem Fall könnte es vorgesehen sein, unterschiedliche vereinfachte Kostenoptionen für dieselbe Kostenkategorie zu haben, die jedoch unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf verschiedene Begünstigte anzuwenden sind.

7.1.2. Beispiele für Kombinationen

Beispiel zum Fall 1: Förderung verschiedener Projekte, die Teil desselben Vorhabens sind (ESF)

Beispiel eines Vorhabens, bei dem eine Schulungsmaßnahme für junge Arbeitslose mit einem anschließenden Seminar für potenzielle Arbeitgeber der Region kombiniert wird:

Die Kosten für die Schulung könnten auf der Grundlage von Standardeinheitskosten (z. B. 1000 EUR/Schulungstag) gezahlt werden. Die Kosten des Seminars würden pauschal erstattet.

Da das Vorhaben zwei verschiedene Projekte umfasst, besteht keine Gefahr einer Doppelfinanzierung, da die Kosten für jedes Projekt klar voneinander getrennt sind.

Beispiel zum Fall 2: Aufeinander folgende Phasen eines Vorhabens (ESF)

Beispiel eines bereits begonnenen Vorhabens, das auf der Grundlage von tatsächlichen Kosten verwaltet wird und das die Verwaltungsbehörde auf der Basis von vereinfachten Kosten weiterverwalten möchte. Es müssen zwei Phasen klar definiert werden. Die erste Phase könnte bis zu einem vorgegebenen Datum auf der Grundlage tatsächlicher Kosten berechnet werden. Die zweite Phase für zukünftige Ausgaben könnte beispielsweise auf der Grundlage von Einheitskosten berechnet werden, sofern die Einheitskosten nicht eine der vorher geförderten Ausgaben abdecken.

Wird eine solche Möglichkeit angewendet, sollte sie alle Begünstigten betreffen, die sich in derselben Situation befinden (Transparenz & Gleichbehandlung). Dies könnte einigen Verwaltungsaufwand verursachen, da das Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, angepasst werden muss, wenn diese Lösung nicht vorhergesehen wurde. Die Behörden der Mitgliedstaaten müssen das Vorhaben für jede Phase eindeutig beschreiben. Das Vorhaben sollte in mindestens zwei eindeutige, identifizierbare, finanzielle und idealerweise auch physische Stufen oder Entwicklungsstufen aufgeteilt werden, die den betroffenen Phasen entsprechen. Das Ziel ist es, eine transparente Durchführung und Überwachung sicherzustellen und die Kontrollen zu erleichtern.

Beispiel zum Fall 3: Verschiedene Kategorien förderfähiger Kosten (ESF)

Beispiel einer Schulungsmaßnahme mit folgender Kombination:

- Standardeinheitskosten für die Vergütung der Ausbilder, z. B. 450 EUR/Tag;
- tatsächliche Kosten: Raummiete = 800 EUR/Monat für die Dauer von sechs Monaten;
- Pauschalsatz für die indirekten Kosten, z. B. 10% der direkten Kosten.

Nach Beendigung der Schulungsmaßnahme wird der Zuschuss auf folgender Grundlage gezahlt, wenn die Ausbilder nachweislich 100 Schulungstage absolviert haben:

Direkte Kosten (Typ 1):

Vergütung der Ausbilder: 100 Tage x 450 EUR = 45 000 EUR

Schulungsraum: 6 Monate x 800 EUR = 4800 EUR

Zwischensumme der direkten Kosten: 49 800 EUR

Indirekte Kosten (Typ 2): 10% der direkten Kosten = 10% x 49 800 EUR = 4980 EUR

Förderfähige Ausgaben: (45 000 EUR + 4800 EUR) + 4980 EUR = 54 780 EUR

In diesem Fall sind augenscheinlich verschiedene Kostenkategorien beteiligt: Vergütung der Ausbilder, Mietkosten für den Raum, indirekte Kosten. Um sicherstellen zu können, dass keine Ausgaben doppelt finanziert wurden, müssen sich die Behörden davon überzeugen, dass die Standardeinheitskosten nicht auf Ausgaben angewandt wurden, die im Zusammenhang mit der Anmietung des Raums oder den sonstigen indirekten Kosten stehen (unter anderem Lohn/Gehalt von Verwaltungsmitarbeitern oder des Buchhalters). Das Gleiche gilt umgekehrt für die Definition der indirekten Kosten, denen keine Kosten zugeordnet werden dürfen, die von den Standardeinheitskosten oder den tatsächlichen Kosten für die Raummiete abgedeckt sind.

Besteht die Gefahr von Überschneidungen oder kann nicht nachgewiesen werden, dass keine Überschneidungen vorliegen, muss die Verwaltungsbehörde die Option der Förderung des Vorhabens wählen, mit der sich eine etwaige Doppelfinanzierung (bzw. ein etwaiges Risiko einer Doppelfinanzierung) am besten verhindern lässt.

7.2. Bewertung der Schwellenwerte

7.2.1. Allgemeine Grundsätze

Die Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen legt einen finanziellen Schwellenwert für die Anwendbarkeit von Pauschalbeträgen fest. Dieser sollte einen öffentlichen Beitrag von 100 000 EUR nicht übersteigen (Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen).

Die berücksichtigten Beträge sind die Beträge, die in dem Dokument spezifiziert sind, in dem die Bedingungen für die Unterstützung für jedes Vorhaben/jeden Begünstigten niedergelegt sind (auf das in Artikel 67 Absatz 6 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen verwiesen wird).

Der berücksichtigte Betrag ist der **öffentliche Beitrag**, der in dem Dokument spezifiziert ist, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind und der den gesamten förderfähigen Kosten des Vorhabens/Projekts einschließlich öffentlicher Förderung durch den Begünstigten entspricht.

Die öffentliche Förderung oder der Beitrag, den der Begünstigte in dem Antragsformular beantragt hat oder den der Begünstigte bei Abschluss des Vorhabens erhalten hat, wirkt sich nicht auf die Bewertung des Schwellenwerts aus. Dabei geht es nur um die vereinbarten förderfähigen Beträge, wie sie in dem

Dokument spezifiziert sind, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind.

Bei Mitgliedstaaten, die nicht den Euro als Währung angenommen haben, können sich Wechselkursschwankungen der nationalen Währung gegenüber dem Euro auch auf die Bewertung des Schwellenwerts auswirken. Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit sollten die Mitgliedstaaten festlegen, ob der monatliche Wechselkurs zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Aufrufs zur Interessensbekundung, der Beantragung des Projekts oder der Auswahl oder Genehmigung des Projekts auf nationaler Ebene berücksichtigt werden soll. Dies wird das Risiko von Kostenänderungen ausschließlich aufgrund von Wechselkursschwankungen neutralisieren. Die Verwaltungsbehörde kann auf der Grundlage des berücksichtigten Wechselkurses festlegen, ob ein Vorhaben/Projekt/Pauschalbetrag als unter oder über den festgelegten Schwellenwerten anzusehen ist. Die von den Mitgliedstaaten getroffene Wahl sollte in den für das Programm anwendbaren Regeln für die Förderfähigkeit dargelegt werden.

Anmerkung für ESF-Projekte: Bei der Festlegung der förderfähigen Ausgaben in dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, können keine tatsächlichen Kosten auf Projekte angewendet werden, die nach Vorlage des Antrags und nach Abzug der nicht förderfähigen Ausgaben unter den Schwellenwert von 50 000 EUR öffentlicher Unterstützung fallen.

7.2.2. Fondsspezifisch

ESF-spezifisch

Verschiedene Methoden legen finanzielle Schwellenwerte in Bezug auf die Anwendbarkeit vereinfachter Kosten oder Berechnungsmethoden in der ESF-Verordnung fest. Dies ist der Fall für:

1. die Möglichkeit, die vereinfachten Kostenoptionen für ESF-Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützung von Fall zu Fall unter Bezugnahme auf einen Haushaltsplanentwurf festzulegen: die öffentliche Unterstützung darf 100 000 EUR nicht übersteigen (Artikel 14 Absatz 3 ESF);
2. die obligatorische Anwendung vereinfachter Kostenoptionen für ESF-Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützung: die öffentliche Unterstützung darf 50 000 EUR nicht übersteigen (Artikel 14 Absatz 4 ESF).

In Bezug auf die vorgenannten Schwellenwerte handelt es sich bei den berücksichtigten Beträgen um diejenigen, die in dem Dokument spezifiziert sind, in dem die Bedingungen für die Unterstützung für jedes Vorhaben/Projekt niedergelegt sind (auf die in Artikel 67 Absatz 6 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen verwiesen wird). Hierzu zählen nicht die Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne, die von einem Dritten an die Teilnehmer eines Vorhabens ausgezahlt werden.

Der berücksichtigte Betrag ist die öffentliche Förderung an den Begünstigten, wie sie in dem Dokument spezifiziert ist, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, ausgenommen ist die öffentliche Förderung von dem Begünstigten.

7.3. Vereinbarkeit der vereinfachten Kostenoptionen mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen

Es muss betont werden, dass die in dem Vertrag niedergelegten Bestimmungen über staatliche Beihilfen allgemein anzuwenden sind. Immer wenn eine Förderung eine staatliche Beihilfe darstellen kann, müssen diese Bestimmungen bei der Berechnung und Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen aus Artikel 67 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen eingehalten werden. Die Verwaltungsbehörden müssen folglich die Beihilfefähigkeit der Ausgabenkategorien sicherstellen, auf die die vereinfachten Kosten nicht nur gemäß den Vorschriften über die ESI-Fonds Anwendung finden, sondern auch gemäß den Vorschriften zur staatlichen Beihilfe.

Hilfestellung kann in der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 oder in der für die Landwirtschaft geltenden Freistellungsverordnung (EU) Nr. 702/2014 (betreffend Regelungen und Ad-hoc-Beihilfen, die von der Verpflichtung zur Anmeldung von Beihilfen ausgenommen sind) gefunden werden. Auch die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu De-Minimis-Beihilfen sollten beachtet werden.

Im Allgemeinen müssen vereinfachte Kostenoptionen ausschließlich auf Methoden basieren, anhand denen sich die beihilfefähigen Kosten eindeutig ermitteln lassen, die zur Festlegung des Werts der gewählten Option herangezogen wurden, und Kosten ausschließen lassen, die im Sinne der Vorschriften zur staatlichen Beihilfe nicht beihilfefähig sind.

Da die angewendete Methodik dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und dem Grundsatz der Kofinanzierung entsprechen muss, müssen die Verwaltungsbehörden eine nachvollziehbare und vorsichtige Hypothese erstellen, um sicherzustellen, dass die vereinfachten Kosten eine zuverlässige Grundlage für die Berechnung der tatsächlichen Kosten bilden. Das erleichtert den Nachweis der Einhaltung der höchstzulässigen Beihilfeintensität, der höchstzulässigen Beihilfebeträge oder der Schwellenwerte für die Anmeldung im Sinne der Vorschriften zur staatlichen Beihilfe. Die Methodik wird geprüft, um sicherzustellen, dass sie den anwendbaren Vorschriften über die ESI-Fonds und den anwendbaren Vorschriften zur staatlichen Beihilfe entspricht.

Ein Beispiel lässt sich Anhang 2 entnehmen.

7.4. Anwendung vereinfachter Kosten bei Vorhaben, die Nettoeinnahmen erwirtschaften

Zuerst muss berücksichtigt werden, dass vereinfachte Kosten ein Weg zur Berechnung der Kosten, der „Ausgabenseite“ eines Vorhabens, als tatsächliche Kosten sind. Deshalb sollte die Anwendung vereinfachter Kosten theoretisch unabhängig davon sein, ob ein Vorhaben Einnahmen erwirtschaftet oder nicht. Damit die Auswirkungen der Vereinfachung jedoch erhalten bleiben, führt die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen einige Besonderheiten für ein Einnahmen erwirtschaftendes Vorhaben ein, das Pauschalbeträge oder Standardeinheitskosten anwendet.

7.4.1. Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften⁽⁴⁰⁾

Bei Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften und Pauschalbeträge oder Standardeinheitskosten verwendet haben, müssen die Nettoeinnahmen gemäß Artikel 61 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich sollten die Pauschalbeträge/Standardeinheitskosten bereits die Einnahmen enthalten (siehe den nächsten Abschnitt). Es liegt keine Besonderheit vor, wenn die Pauschalfinanzierung verwendet wird, d. h. die Absätze 1 bis 6 von Artikel 61 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen⁽⁴¹⁾ finden Anwendung.

7.4.2. Vorhaben, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und für die Artikel 61 Absätze 1 bis 6 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen nicht gelten⁽⁴²⁾

Bei diesen Vorhaben müssen die Nettoeinnahmen nicht abgezogen werden, wenn die zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die öffentliche Unterstützung erfolgt in Form einer Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Standardeinheitskosten;
- die Nettoeinnahmen wurden vorab bei der Berechnung der Pauschalbeträge oder Standardeinheitskosten berücksichtigt (gemäß Artikel 65 Absatz 8 Buchstabe f der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen).

Wurden die Nettoeinnahmen nicht vorab bei der Berechnung der Pauschalbeträge oder Standardeinheitskosten berücksichtigt, werden die förderfähigen Ausgaben, die aus den ESI-Fonds kofinanziert werden, spätestens in dem vom Begünstigten eingereichten Abschlussauszahlungsantrag anteilig um den für eine Kofinanzierung in Frage bzw. dem nicht dafür in Frage kommenden Teil der Kosten verringert.

Wurde eine Pauschalfinanzierung gewählt, müssen die Nettoeinnahmen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens nicht berücksichtigt wurden und direkt während der Durchführung des Vorhabens erwirtschaftet wurden, von den förderfähigen Ausgaben, die aus den ESI-Fonds kofinanziert werden, spätestens in dem vom Begünstigten eingereichten Abschlussauszahlungsantrag abgezogen werden (nach Anwendung des Pauschalbetrags).

⁽⁴⁰⁾ Artikel 61 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

⁽⁴¹⁾ Ausgenommen Vorhaben, auf die Artikel 61 Absatz 7 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen Anwendung findet.

⁽⁴²⁾ Artikel 65 Absatz 8 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

Beispiel (ESF)

Es wird eine Konferenz zur Förderung des Unternehmertums organisiert. Der Begünstigte reicht einen Haushaltsplanentwurf ein, in dem festgestellt wird, dass sich die gesamten förderfähigen Kosten vermutlich auf 70 000 EUR belaufen werden. Es wird eine Eintrittsgebühr in Höhe von 3 EUR erhoben.

Der Organisator rechnet mit 200 Besuchern. Die erwarteten Einnahmen belaufen sich auf $3 \text{ EUR} \times 200 = 600 \text{ EUR}$.

Die Konferenz stellt sich als großer Erfolg heraus und die Anzahl der Besucher übersteigt die Erwartungen (300 Besucher). Da dieses Vorhaben nur aus dem ESF kofinanziert ist, findet Artikel 61 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen keine Anwendung. Artikel 65 Absatz 8 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen findet jedoch Anwendung.

- Option 1: die erwirtschafteten Einnahmen werden vorab berücksichtigt

Der Pauschalbetrag wird wie folgt festgelegt: wenn die Konferenz stattfindet, belaufen sich die gesamten förderfähigen Kosten des Vorhabens auf $70\,000 \text{ EUR} - 600 \text{ EUR} = 69\,400 \text{ EUR}$.

Die öffentliche Unterstützung dieses Vorhabens erfolgt in Form einer Pauschalfinanzierung und die Einnahmen müssen bei der Festsetzung des Pauschalbetrags berücksichtigt werden. Selbst wenn die Einnahmen die Vorhersage übersteigen, wirkt sich dies nicht auf die Zahlung des Pauschalbetrags aus. Der Prüfpfad erfordert einen Nachweis der Durchführung der Konferenz und des Preises der Eintrittskarte.

- Option 2: die erwirtschafteten Einnahmen werden vorab berücksichtigt, aber die Voraussetzungen ändern sich während der Durchführung

Der Pauschalbetrag wird wie folgt festgelegt: wenn die Konferenz stattfindet, belaufen sich die gesamten förderfähigen Kosten des Vorhabens auf $70\,000 \text{ EUR} - 600 \text{ EUR} = 69\,400 \text{ EUR}$. Die öffentliche Unterstützung dieses Vorhabens erfolgt in Form einer Pauschalfinanzierung und die Einnahmen müssen bei der Festsetzung des Pauschalbetrags berücksichtigt werden.

Der Organisator entscheidet sich jedoch letztendlich, den Preis für die Eintrittskarte auf 5 EUR statt auf 3 EUR festzusetzen. In diesem Fall sollte die Differenz in der Förderung abgezogen werden ($5 \text{ EUR} \times 300$) - $600 \text{ EUR} = 900 \text{ EUR}$).

Die gesamten förderfähigen Kosten belaufen sich auf $69\,400 \text{ EUR} - 900 \text{ EUR} = 68\,500 \text{ EUR}$

- Option 3: die erwirtschafteten Einnahmen werden nicht vorab berücksichtigt

Der Pauschalbetrag wird wie folgt festgelegt: wenn die Konferenz stattfindet, belaufen sich die gesamten förderfähigen Kosten des Vorhabens auf 70 000 EUR. Die öffentliche Unterstützung dieses Vorhabens erfolgt in Form einer Pauschalfinanzierung und die Einnahmen wurden bei der Festsetzung des Pauschalbetrags nicht berücksichtigt.

Sobald der Begünstigte die Erstattung beantragt (70 000 EUR), muss er nachweisen, dass die Konferenz stattgefunden hat. Er muss auch die tatsächlichen Einnahmen abziehen, die während der Durchführung erwirtschaftet wurden ($3 \text{ EUR} \times 300 = 900 \text{ EUR}$).

In diesem Fall belaufen sich die förderfähigen Kosten für den Pauschalbetrag auf $70\,000 \text{ EUR} - 900 \text{ EUR} = 69\,100 \text{ EUR}$.

7.5. EFRE- und ESF-spezifisch: Querfinanzierung

7.5.1. Geltendmachen von Aktionen gemäß Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen im Zusammenhang mit den vereinfachten Kostenoptionen

Gemäß Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen gelten bei EFRE- und ESF- „querfinanzierten“ Aktionen die Regeln für die Förderfähigkeit des jeweils anderen Fonds.

Insbesondere bei der Pauschalfinanzierung sollten im Fall einer Querfinanzierung zwei Pauschalsätze angewandt werden, einer für den „ESF“-Teil und der andere für den „EFRE“-Teil des Vorhabens. Die im Rahmen des ESF und des EFRE für ähnliche Vorhaben festgesetzten Pauschalsätze werden auf den ESF- bzw. den EFRE-Teil angewandt. Die Festlegung

eines Durchschnittswerts aus beiden Sätzen ist nicht möglich, da die relativen Anteile jeweils im Zuge der Durchführung des Vorhabens Schwankungen unterliegen könnten. Wurde für den anderen Fonds für eine ähnliche Vorhabenart kein Satz festgelegt (z. B. weil die Option bei dem anderen Fonds nicht angewandt wird oder weil im Rahmen des anderen Fonds keine ähnlichen Vorhaben gefördert werden), muss die Verwaltungsbehörde den anwendbaren Satz nach den geltenden allgemeinen rechtlichen Grundsätzen festlegen, die in den Artikeln 67 Absatz 5 und 68 Absatz 1 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen niedergelegt sind.

Auch bei Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen müssen die Mitgliedstaaten die Obergrenze von 10% pro Prioritätsache beachten (gegebenenfalls nach Fonds und einzelnen Gebieten). Der „querfinanzierte“ Betrag sollte von Vorhaben zu Vorhaben auf der Grundlage der Daten aufgezeichnet und überwacht werden, die für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen herangezogen werden.

7.5.2. Beispiele

Beispiel einer ESF-EFRE-Querfinanzierung mit Einheitskosten oder Pauschalbeträgen

Wenn der Standardsatz von 6 EUR/Stunde x Teilnehmer den Erwerb von Infrastruktur für einen Betrag von 0,50 EUR/Stunde beinhaltet, beträgt der querfinanzierte Betrag 0,50 EUR x Anzahl der geleisteten „Stunden x Teilnehmer“.

Derselbe Grundsatz gilt für Pauschalbeträge: wenn der Entwurf eines detaillierten Finanzplans „querfinanzierte Ausgaben“ umfasst, werden diese Ausgaben gesondert verbucht und überwacht. Von einem Pauschalbetrag von 20 000 EUR, der aus einem Programm im Rahmen des ESF gefördert wird, entfallen beispielsweise 5000 EUR auf EFRE-Ausgaben. Bei Abschluss des Vorhabens wird sich die Querfinanzierung entweder auf den im Voraus festgesetzten Betrag belaufen (20 000 EUR, davon 5000 EUR für EFRE-Ausgaben) oder auf „Null“, wenn der Zuschuss nicht ausgezahlt wird. Das mit den Pauschalbeträgen verbundene binäre Prinzip wird auf querfinanzierte Ausgaben übertragen.

Beispiel einer ESF-EFRE-Querfinanzierung mit Pauschalfinanzierung

Bei Pauschalsätzen für indirekte Kosten entspricht der querfinanzierte Betrag der Höhe der „querfinanzierten direkten Kosten“, die zu den indirekten Kosten hinzukommen, die unter Anwendung des auf diese „querfinanzierten direkten Kosten“ anwendbaren Pauschalsatzes errechnet werden.

Beispiel: Bei einem im Rahmen eines Programms des EFRE geförderten Vorhaben im Wert von 15 000 EUR entfallen 3000 EUR auf direkte „ESF“-Kosten; die indirekten Kosten werden unter Anwendung des Prozentsatzes von 10% von diesen direkten Kosten abgeleitet (300 EUR). Folglich würde sich der querfinanzierte Betrag auf 3300 EUR belaufen. Sind die direkten Kosten bei Abschluss des Vorhabens niedriger, wird der querfinanzierte Betrag entsprechend gekürzt.

ANHANG 1: BEISPIELE FÜR VEREINFACHTE KOSTENOPTIONEN

Dieser Anhang gibt das Beispiel eines Zuschusses an einen Begünstigten, der plant, ein Seminar für 50 Teilnehmer zu organisieren, um neue Umsetzungsinstrumente vorzustellen. Das Personal verbringt Zeit mit der Planung und Organisation der Veranstaltung, der Veranstaltungsort wird angemietet, einige Sprecher reisen aus dem Ausland an, die Protokolle der Veranstaltung müssen veröffentlicht werden. Es gibt auch indirekte Kosten, die im Zusammenhang mit dem Personal stehen (Buchführungskosten, Direktor, usw.) und Strom, Telefonrechnungen, IT-Unterstützung usw.

Der Finanzplanentwurf in Bezug auf die „tatsächlichen Kosten“ sieht wie folgt aus. Seine Form wird für alle Möglichkeiten und Optionen beibehalten, so dass Unterschiede deutlicher zu sehen sind:

<i>Summe der direkten Kosten</i>	<i>45 000</i>
Direkte Personalkosten	30 000
Raumkosten	4 000
Reisekosten	5 000
Mahlzeiten	1 000
Information/Werbung	5 000

<i>Summe der indirekten Kosten</i>	<i>5 000</i>
Indirekte Personalkosten	4 000
Strom, Telefon usw.	1 000

Nachfolgend werden die verschiedenen Arten beschrieben, auf die dieses Projekt je nach der gewählten Option der vereinfachten Kosten behandelt wird.

Möglichkeit 1: Standardeinheitskosten (Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen)

Prinzip: alle förderfähigen Ausgaben oder ein Teil der förderfähigen Ausgaben werden auf der Grundlage quantifizierter Maßnahmen, Leistungen oder Ergebnisse berechnet, die mit vorab festgelegten Einheitskosten multipliziert werden.

Für das Seminar könnten Einheitskosten in Höhe von 1000 EUR je Teilnehmer festgelegt werden (auf der Grundlage einer der Berechnungsmethoden aus Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen).

Der Haushaltsplanentwurf würde wie folgt aussehen:

Höchstzahl der Seminarteilnehmer = 50

Einheitskosten/Seminarteilnehmer = 1000 EUR

Summe der förderfähigen Kosten = 50% x 1000 EUR = 50 000 EUR

Wenn 48 Personen an dem Seminar teilnehmen, belaufen sich die förderfähigen Kosten auf: 48 x 1000 EUR = 48 000 EUR

Prüfpfad:

- die für die Bestimmung des Werts der Standardeinheitskosten angewendete Methodik sollte dokumentiert und gespeichert werden;
- das Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, muss eindeutige Angaben zu den Standardeinheitskosten und den Voraussetzungen für die Zahlung enthalten;
- Nachweis der Seminarteilnahme (Anwesenheitslisten).

Anmerkungen: In diesem Fall ist die Förderfähigkeit der Teilnehmer nicht zu überprüfen. Sobald die anvisierten Teilnehmer ein bestimmtes Profil zu erfüllen haben, sollte ihre Förderfähigkeit überprüft werden.

Möglichkeit 2: Pauschalbeträge (Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen)

Prinzip: alle förderfähigen Ausgaben oder Teile der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens werden auf der Grundlage vorgegebener Bedingungen bzw. Ergebnisse durch Zahlung eines einzigen vorab festgelegten Betrags erstattet (der einer Einheit entspricht). Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn die vorgegebenen Bedingungen erfüllt bzw. die vorgegebenen Ergebnisse verwirklicht wurden.

Ein Pauschalbetrag von 50 000 EUR könnte für die Organisation des Seminars für die Vorstellung neuer Umsetzungsinstrumente festgesetzt werden (unabhängig von der Teilnehmerzahl). Dieser wird auf der Grundlage der in Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen niedergelegten Berechnungsmethoden berechnet.

Der Haushaltsplanentwurf würde wie folgt aussehen:

Ziel des Pauschalbetrags = Organisation eines Seminars zur Vorstellung neuer Umsetzungsinstrumente

Summe der förderfähigen Kosten = 50 000 EUR

Wird das Seminar organisiert und werden neue Umsetzungsinstrumente vorgestellt, ist der Pauschalbetrag von 50 000 EUR förderfähig. Wird das Seminar nicht organisiert oder werden keine neuen Umsetzungsinstrumente vorgestellt, wird nichts gezahlt.

Prüfpfad:

- die für die Bestimmung des Werts des Pauschalbetrags angewendete Methodik sollte dokumentiert und gespeichert werden;
- das Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, muss eindeutige Angaben zu den Pauschalbeträgen und den Voraussetzungen für die Zahlung enthalten;
- Nachweise über das Abhalten des Seminars und seinen Inhalt (Zeitungsartikel, Einladung & Programm, Fotos...) sind erforderlich.

Möglichkeit 3: Pauschalfinanzierung (Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen)

P.S.: die Beträge aus den Berechnungen werden künstlich gerundet.

Allgemeines Prinzip: Spezifische Kategorien förderfähiger Kosten, die eindeutig im Voraus identifiziert werden, werden unter Anwendung eines Prozentsatzes berechnet, der vorher für eine oder mehrere andere Kategorien förderfähiger Kosten festgelegt wurde.

Beim Vergleich von Pauschalfinanzierungssystemen sollten stets alle Elemente der Methode verglichen werden und nicht nur die Sätze:

- Kategorien förderfähiger Kosten, auf deren Grundlage der Satz zur Berechnung der förderfähigen Beträge anzuwenden ist;
- der Pauschalsatz selbst;
- Kategorien förderfähiger Kosten, die mit dem Pauschalsatz berechnet wurden;
- gegebenenfalls Kategorien förderfähiger Kosten, auf die der Pauschalsatz nicht angewendet wird und die nicht mit dem Pauschalsatz berechnet werden.

Option 1: Allgemeiner „Pauschalfinanzierungs“-Satz

Gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen entwickelt der Mitgliedstaat ein Pauschalsatzsystem, bei dem ein Pauschalsatz in Höhe von 47% — berechnet auf der Grundlage einer der Berechnungsmethoden aus Artikel 67 Absatz 5⁽⁴³⁾ der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen — auf alle Personalkosten (sowohl direkter als auch indirekter Natur) zur Berechnung der anderen Kosten angewendet wird⁽⁴⁴⁾:

<i>Kategorien förderfähiger Kosten, auf deren Grundlage der Satz zur Berechnung der förderfähigen Beträge anzuwenden ist (Typ 1);</i>	Personalkosten = 30 000 + 4000 = 34 000 EUR
<i>Der Pauschalsatz selbst</i>	47%
<i>Kategorien förderfähiger Kosten, die mit dem Pauschalsatz berechnet werden (Typ 2)</i>	Sonstige Kosten = 47% der Personalkosten = 47% x 34 000 = 16 000 EUR
<i>Kategorien förderfähiger Kosten, auf die der Satz nicht angewendet wird und die nicht mit dem Pauschalsatz berechnet werden (Typ 3)</i>	Nicht relevant

=> Summe der förderfähigen Kosten = 34 000 + 16 000 = 50 000 EUR.

Der Haushaltsplanentwurf nimmt die folgende Form an:

Personalkosten (Typ 1):	34 000	Sonstige Kosten (Typ 2) = 47% Personalkosten	16 000
Direkte Personalkosten	30 000	<i>(berechnet)</i>	
Indirekte Personalkosten	4000	Summe der förderfähigen Kosten	50 000

(Üblicherweise basierend auf tatsächlichen Kosten)

⁽⁴³⁾ Buchstaben a, b, c, oder d.

⁽⁴⁴⁾ Bitte beachten Sie, dass der Pauschalsatz gesetzt den Fall, dass es sich bei den mit dem Pauschalsatz berechneten Kategorien förderfähiger Kosten um indirekte Kosten handelt, gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen auf 25% begrenzt werden sollte.

Prüfpfad:

<i>Kategorien förderfähiger Kosten, auf deren Grundlage der Satz zur Berechnung der förderfähigen Beträge anzuwenden ist</i>	Direkte Kosten = <ul style="list-style-type: none"> • eindeutige Definition der Personalkosten; • Nachweis dieser Kosten (Lohn-/Gehaltsabrechnungen, gegebenenfalls Zeiterfassungsbögen usw.)
<i>Der Pauschalsatz</i>	Verweis auf die für den Pauschalsatz gewählte Methode und: <ul style="list-style-type: none"> • Für Buchstabe a: auf der Ebene der Verwaltungsbehörde muss das Dokument, mit dem die Berechnungsmethode belegt wird, aufbewahrt werden; • Für Buchstabe b: korrekte Anwendung der Methodik (die bei der Auswahl des Vorhabens noch in Kraft ist) und Nachweis, dass der Begünstigte und die Art des Vorhabens ähnlich sind; • Für Buchstabe c: Nachweis, dass die Methode national gefördert wird und zum Zeitpunkt der Auswahl des Vorhabens noch in Kraft ist und Nachweis, dass der Begünstigte und die Art des Vorhabens ähnlich sind; • Für Buchstabe d): Verweis auf die verwendete Methode. .
<i>Kategorien förderfähiger Kosten, die mit dem Pauschalsatz berechnet werden</i>	Kein Nachweis erforderlich.

Option 2: Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten, Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

Gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen entwickelt der Mitgliedstaat ein Pauschalsatzsystem, bei dem ein Pauschalsatz in Höhe von 11,1% — berechnet auf der Grundlage einer der Berechnungsmethoden in Artikel 67 Absatz 5 Buchstaben a, b⁽⁴⁵⁾ oder c der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen — auf die direkten Kosten angewendet wird:

<i>Kategorien förderfähiger Kosten, auf deren Grundlage der Satz zur Berechnung der förderfähigen Beträge anzuwenden ist (Typ 1);</i>	Direkte Kosten = 45 000 EUR
<i>Der Pauschalsatz</i>	11,1% (muss unter 25% liegen)
<i>Kategorien förderfähiger Kosten, die mit dem Pauschalsatz berechnet werden (Typ 2)</i>	Indirekte Kosten (berechnet) = 11,1% der direkten Kosten = 11,1% x 45 000 = 5000 EUR
<i>Kategorien förderfähiger Kosten, auf die der Satz nicht angewendet wird und die nicht mit dem Pauschalsatz berechnet werden (Typ 3)</i>	Nicht relevant

=> Summe der förderfähigen Kosten = 45 000 + 5000 = 50 000 EUR

Der Haushaltsplanentwurf nimmt die folgende Form an:

<i>Direkte Kosten (Typ 1)</i>	45 000	Indirekte Kosten (Typ 2) = 11,1% der direkten Kosten	5000
Direkte Personalkosten	30 000	(berechnet)	
Raumkosten	4000	Summe der förderfähigen Kosten	50 000
Reisekosten	5000		
Mahlzeiten	1000		
Information/Werbung	5000		

(Üblicherweise basierend auf tatsächlichen Kosten)

⁽⁴⁵⁾ Wird diese Berechnungsmethode gewählt, ist Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen der rechtliche Bezugsrahmen. Einer der wichtigsten Punkte ist, dass die Begrenzung auf 25%, auf die in Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen verwiesen wird, keine Anwendung auf Systeme findet, die von Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen abgedeckt sind.

Prüfpfad:

<i>Kategorien förderfähiger Kosten, auf deren Grundlage der Satz zur Berechnung der förderfähigen Beträge anzuwenden ist</i>	Direkte Kosten = <ul style="list-style-type: none"> • eindeutige Definition der direkten Kosten; • Nachweis dieser Kosten (Lohn-/Gehaltsabrechnungen, gegebenenfalls Zeiterfassungsbögen, Belege für durchgeführte Publizitätsmaßnahmen und Rechnungen usw.)
<i>Der Pauschalsatz</i>	Verweis auf die für den Pauschalsatz gewählte Methode und: <ul style="list-style-type: none"> • Für Buchstabe a: auf der Ebene der Verwaltungsbehörde muss das Dokument, mit dem die Berechnungsmethode belegt wird, aufbewahrt werden; • Für Buchstabe b: korrekte Anwendung der Methodik (die bei der Auswahl des Vorhabens noch in Kraft ist) und Nachweis, dass der Begünstigte und die Art des Vorhabens ähnlich sind; • Für Buchstabe c: Nachweis, dass die Methode national gefördert wird und zum Zeitpunkt der Auswahl des Vorhabens noch in Kraft ist und Nachweis, dass der Begünstigte und die Art des Vorhabens ähnlich sind.
<i>Kategorien förderfähiger Kosten, die mit dem Pauschalsatz berechnet werden</i>	Kein Nachweis erforderlich.

Option 3: Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten, Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

Der Mitgliedstaat kann sich für das Pauschalfinanzierungssystem aus Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen entscheiden: der Pauschalsatz von 15% zur Berechnung der indirekten Kosten ist nur auf die direkten Personalkosten anwendbar. Es besteht keine Notwendigkeit, den Satz von 15% selbst zu belegen, da er in der Verordnung niedergelegt ist.

<i>Kategorien förderfähiger Kosten, auf deren Grundlage der Satz zur Berechnung der förderfähigen Beträge anzuwenden ist (Typ 1);</i>	Direkte Personalkosten = 30 000 EUR
<i>Der Pauschalsatz</i>	15% (kein Nachweis erforderlich)
<i>Kategorien förderfähiger Kosten, die mit dem Pauschalsatz berechnet werden (Typ 2)</i>	Indirekte Kosten (berechnet) = 15% der direkten Kosten = 15% x 30 000 = 4500 EUR
<i>Kategorien förderfähiger Kosten, auf die der Satz nicht angewendet wird und die nicht mit dem Pauschalsatz berechnet werden (Typ 3)</i>	Sonstige direkte Kosten (Raumkosten, Reisekosten, Kosten für Mahlzeiten, Informationen, Werbung) = 15 000 EUR

Summe der förderfähigen Kosten = direkte Personalkosten + berechnete indirekte Kosten + sonstige direkte Kosten = 30 000 + 4500 + 15 000 = 49 500 EUR

Der Haushaltsplanentwurf nimmt die folgende Form an:

Direkte Personalkosten (Typ 1)	30 000	→	Indirekte Kosten (Typ 2) = 15% der direkten Personalkosten (berechnet)	4500
Sonstige direkt Kosten (Typ 3):				
Raumkosten	4000			
Reisekosten	5000			
Mahlzeiten	1000			
Information/Werbung	5000			
Summe der förderfähigen Kosten				49 500

(Üblicherweise basierend auf tatsächlichen Kosten)

Prüfpfad:

<i>Kategorien förderfähiger Kosten, auf deren Grundlage der Satz zur Berechnung der förderfähigen Beträge anzuwenden ist</i>	Direkte Personalkosten = <ul style="list-style-type: none"> • eindeutige Definition der direkten Personalkosten; • Nachweis dieser Lohn-/Gehaltskosten (Lohn-/Gehaltsabrechnungen, gegebenenfalls Zeiterfassungsbögen, gegebenenfalls Kollektivverträge zum Nachweis der Sachbezüge, detaillierte Rechnung des externen Anbieters)
<i>Der Pauschalsatz</i>	Verweis auf Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen in dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind.
<i>Kategorien förderfähiger Kosten, die mit dem Pauschalsatz berechnet werden</i>	Kein Nachweis erforderlich.
<i>Kategorien förderfähiger Kosten, auf die der Satz nicht angewendet wird und die nicht mit dem Pauschalsatz berechnet werden</i>	Sonstige direkte Kosten wie Raumkosten, Reisekosten, Kosten für Mahlzeiten, Informationen, Werbung sollten anhand einschlägiger Rechnungen und gegebenenfalls mit einem Nachweis über die Erbringung der Leistung nachgewiesen werden.

Option 4: Pauschalfinanzierung, Artikel 14 Absatz 2 ESF (nur auf den ESF anwendbar)

Der Mitgliedstaat kann sich für das Pauschalfinanzierungssystem gemäß Artikel 14 Absatz 2 ESF entscheiden: der Pauschalsatz von 40% ist nur auf die direkten Personalkosten für die Berechnung der anderen Kosten des Vorhabens anwendbar. Es besteht keine Notwendigkeit, den Satz von 40% selbst zu belegen, da er in der Verordnung niedergelegt ist.⁽⁴⁶⁾

<i>Kategorien förderfähiger Kosten, auf deren Grundlage der Satz zur Berechnung der förderfähigen Beträge anzuwenden ist (Typ 1);</i>	Direkte Personalkosten = 30 000 EUR
<i>Der Pauschalsatz</i>	40% (kein Nachweis erforderlich)
<i>Kategorien förderfähiger Kosten, die mit dem Pauschalsatz berechnet werden (Typ 2)</i>	Alle sonstigen Kosten = 40% der direkten Personalkosten = 40% x 30 000 = 12 000 EUR
<i>Kategorien förderfähiger Kosten, auf die der Satz nicht angewendet wird und die nicht mit dem Pauschalsatz berechnet werden (Typ 3)</i>	Nicht relevant

Summe der förderfähigen Kosten = direkte Personalkosten + alle sonstigen berechneten Kosten = 30 000 + 12 000 = 42 000 EUR

Der Haushaltsplanentwurf nimmt die folgende Form an:

Direkte Personalkosten (Typ 1)	30 000	→	Alle sonstigen Kosten (Typ 2) = 40% der direkten Personalkosten	12 000
<i>(Üblicherweise basierend auf tatsächlichen Kosten)</i>			<i>(berechnet)</i>	
			Summe der förderfähigen Kosten	42 000

Prüfpfad:

<i>Kategorien förderfähiger Kosten, auf deren Grundlage der Satz zur Berechnung der förderfähigen Beträge anzuwenden ist</i>	Direkte Personalkosten = <ul style="list-style-type: none"> • eindeutige Definition der direkten Personalkosten; • Nachweis dieser Lohn-/Gehaltskosten (Lohn-/Gehaltsabrechnungen, gegebenenfalls Zeiterfassungsbögen, gegebenenfalls Kollektivverträge zum Nachweis der Sachbezüge, detaillierte Rechnung des externen Anbieters)
<i>Der Pauschalsatz</i>	In dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind, ist ein Verweis auf Artikel 14 Absatz 2 ESF erforderlich.
<i>Kategorien förderfähiger Kosten, die mit dem Pauschalsatz berechnet werden</i>	Kein Nachweis erforderlich.

⁽⁴⁶⁾ Ein Nachweis wäre erforderlich, wenn der Satz 40% übersteigen würde. Ein 40% übersteigender Satz könnte jedoch nur in einem anderen Rahmen als Artikel 14 Absatz 2 ESF angewendet werden.

ANHANG 2: BEISPIEL FÜR DIE VEREINBARKEIT DER VEREINFACHTEN KOSTENOPTIONEN MIT DEN VORSCHRIFTEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN

Ein Unternehmen erhält im Rahmen der staatlichen Beihilferegulierung einen Zuschuss für die Durchführung eines Ausbildungsprojekts für seine Angestellten. Die öffentliche Förderung beläuft sich auf 2 Mio. EUR. Diese Beihilfe entspricht der Anmeldeschwelle von 2 Mio. EUR, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegt ist, so dass die AGFVO Anwendung findet.

Der Begünstigte und die Verwaltungsbehörde vereinbaren die Anwendung von Standardeinheitskosten zur Festlegung der Kosten des Kurses je Teilnehmer.

Artikel 31 AGFVO legt Folgendes in Bezug auf Ausbildungsbeihilfen fest:

1. Ausbildungsbeihilfen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Beihilfen gewährt werden.
3. Beihilfefähige Kosten sind:
 - a) die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
 - b) die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. Unterbringungskosten sind — mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen sind — nicht beihilfefähig;
 - c) Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
 - d) die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.
4. Die Beihilfeintensität darf 50% der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Sie kann jedoch wie folgt auf maximal 70% der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:
 - a) um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer;
 - b) um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen für kleine Unternehmen.
5. Für den Seeverkehr kann die Beihilfeintensität bis auf 100% der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Auszubildenden sind keine aktiven, sondern zusätzliche Besatzungsmitglieder und
 - b) die Ausbildung wird an Bord von im Unionsregister eingetragenen Schiffen durchgeführt.

Die Verwaltungsbehörde entscheidet die Festsetzung von Standardeinheitskosten, um die beihilfefähigen Ausgaben der Projekte zu bestimmen. Sie verwendet statistische Daten (gemäß Artikel 67 Absatz 5 Buchstaben a und i der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen) zu ähnlichen Ausbildungsmaßnahmen in einem bestimmten geografischen Gebiet.

Nach einer angemessenen Bearbeitung der statistischen Daten ergeben sich für diese Art von Ausbildungsmaßnahme mit einer ähnlichen Zahl an Teilnehmern die folgenden Durchschnittskosten je Ausgabenposten.

Direkte Kosten (in Millionen EUR)		Indirekte Kosten (in Millionen EUR)	
Ausbilder — Vergütung	1	Verwaltungskosten	0,175
Ausbilder — Reisekosten	0,1	Miete	0,15
Auszubildende — Vergütung	1,4	Gemeinkosten	0,125
Auszubildende — Unterbringung	0,55	Summe der indirekten Kosten	0,45
Auszubildende — Reisekosten	0,25		
Nicht abschreibbare Konsumgüter	0,2		
Werbung	0,2		
Organisationskosten	0,4		
Summe der direkten Kosten	4,1		

Bei der Verarbeitung der Daten lässt die Verwaltungsbehörde alle nicht beihilfefähigen Kosten unberücksichtigt.

Die folgenden Kosten sind in Bezug auf die Ausbildungsbeihilfe gemäß Artikel 31 der Verordnung 651/2014 nicht beihilfefähig:

- Unterbringungskosten der Auszubildenden, da es sich bei den Auszubildenden nicht um Arbeitnehmer mit Behinderungen handelt (0,55 Mio. EUR).

Folglich können die Standardeinheitskosten nicht die Unterbringungskosten der Auszubildenden umfassen. Die Berechnung ist wie folgt:

Summe der beihilfefähigen Kosten der Ausbildungsmaßnahme (Summe der Kosten - nicht beihilfefähige Kosten)	4,55 Mio. EUR – (0,55 Mio. EUR) = 4 Mio. EUR
Erwartete Anzahl der Teilnehmer, die die Ausbildungsmaßnahme beenden	2000
Kosten je Teilnehmer, der die Maßnahme beendet (Standardeinheitskosten)	4 Mio. EUR/2000 Teilnehmer = 2000 EUR/Teilnehmer

Die vorläufige Förderung für das Ausbildungsprojekt sieht wie folgt aus:

Öffentliche Förderung (national + ESF)	2 Mio. EUR
Private Förderung (Selbstfinanzierung)	2 Mio. EUR
Intensität der staatlichen Beihilfe	50%

Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung 651/2014 beschränkt die Beihilfeintensität auf 50% der beihilfefähigen Kosten, die in dem Dokument angegeben sind, in dem die Bedingungen für die Unterstützung niedergelegt sind. Der vorläufige Finanzplan entspricht dieser Bedingung.

Nach der Durchführung des Projekts werden die beihilfefähigen Kosten auf die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer gestützt, die die Ausbildungsmaßnahme beenden. Wenn lediglich 1500 Teilnehmer die Ausbildungsmaßnahme abschließen, sieht die Beihilfe wie folgt aus:

Summe der beihilfefähigen Kosten, die bei der Kommission geltend zu machen sind	2000 EUR x 1500 = 3 Mio. EUR
Öffentliche Förderung (national + ESF)	1,5 Mio. EUR
Private Förderung (Selbstfinanzierung)	1,5 Mio. EUR
Intensität der staatlichen Beihilfe	50%

ANHANG 3: VEREINFACHTE KOSTENOPTIONEN UND ELER-SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

Basierend auf den Leitlinien wird nachfolgend eine Liste von Maßnahmen aufgeführt, die unter den Geltungsbereich der vereinfachten Kostenoptionen fallen könnten. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern spiegelt den Ansatz wider, mit dem die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums auf angemessene Weise als Zielgruppe gewählt werden können. Die Zahlungen, die in der Verordnung bereits unter Anwendung von Standardeinheitskosten (z. B. je Hektar oder je Vieheinheit) angegeben sind, wurden ausgeschlossen.

Maßnahme gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Code	Teilmaßnahme für Programmplanungszwecke (sofern maßgeblich)	Vereinfachte Kostenoptionen (Ja/nein)	Kommentare
Artikel 14	1	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Ja	Nicht zulässig, wenn die Maßnahme mittels öffentlicher Aufträge durchgeführt wird
Artikel 15		Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	Ja	Zulässig durch einen internen Dienstleister
Artikel 16		Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	Ja	
Artikel 17	4	Investitionen in materielle Vermögenswerte	Ja	
Artikel 18		Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastropheneignissen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen	Ja	
	2	Förderung der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen	Ja	
		Förderung von Demonstrationsaktivitäten und Informationsmaßnahmen	Ja	
		Förderung des kurzzeitigen Austausches des land- und forstwirtschaftlichen Managements sowie des Besuchs land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	Ja	
		Hilfe bei der bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	Nein	
		Förderung für den Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe	Nein	
	3	Förderung der Ausbildung von Beratern	Nein	
		Förderung für die neue Teilnahme an Qualitätsregelungen	Ja	
		Förderung für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen, die von Erzeugergemeinschaften im Binnenmarkt umgesetzt wurden	Ja	
	5	Förderung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe	Ja	
		Förderung für Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Ja	
		Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft	Ja	
		Förderung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von im Rahmen dieser Verordnung verfolgten Agrarumwelt- und Klimazielen	Ja	
	5	Förderung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastropheneignissen	Ja	
		Förderung für Investitionen zum Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastropheneignisse geschädigten landwirtschaftlichen Flächen und geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial	Ja	

Maßnahme gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Code	Teilmaßnahme für Programmplanungszwecke (sofern maßgeblich)	Vereinfachte Kostenoptionen (ja/nein)	Kommentare
Artikel 19 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	6	Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte Existenzgründungsbeihilfen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten Existenzgründungsbeihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten Zahlungen an Landwirte, die unter die Regelung für Kleinerzeuger fallen und ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen	Nein Nein Nein Ja Nein	
Artikel 20 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	7	Förderung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen Förderung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins Förderung für Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern Sonstige	Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja	

Maßnahme gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Code	Teilmaßnahme für Programmplanungszwecke (sofern maßgeblich)	Vereinfachte Kostenoptionen (ja/nein)	Kommentare
Artikel 21	8	Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern, die Aufforstung und den Erhalt	Ja	Mit Ausnahme des Erhalts
		Förderung für die Einrichtung und den Erhalt von Agrarforstsystemen	Ja	
		Förderung für die Vorbeugung von Schäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastropheneignisse	Ja	
		Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen	Ja	
		Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts sowie des Potenzials der Waldökosysteme für die Eindämmung des Klimawandels	Ja	
Artikel 27	9	Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	Ja	
Artikel 28	10	Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen in der Land- und Forstwirtschaft	Nein	
Artikel 29	11	Zahlung für Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen	Nein	
Artikel 30	12	Förderung für die Erhaltung sowie den nachhaltigen Einsatz und den Aufbau genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	Ja	
	11	Zahlung für die Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	Nein	
	12	Zahlung für die Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	Nein	
	12	Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete	Nein	
	12	Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete	Nein	
	13	Entschädigung für in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete	Nein	
Artikel 31	13	Entschädigungen in Bergeebieten	Nein	
	13	Entschädigung für andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete	Nein	
	13	Entschädigung für andere aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Nein	
Artikel 33	14	Tierschutzzahlungen	Nein	

Maßnahme gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Code	Teilmaßnahme für Programmplanungszwecke (sofern maßgeblich)	Vereinfachte Kostenoptionen (ja/nein)	Kommentare
Artikel 34 Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	15	Zahlung für Waldumweltverpflichtungen	Nein	
Artikel 35 Zusammenarbeit	16	Förderung für die Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen	Ja	
		Förderung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“	Ja	
		Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien	Ja	
		Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und/oder der Vermarktung von Tourismusdienstleistungen	Ja	
		Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte	Ja	
		Förderung für gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen und für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren	Ja	
		Förderung für die Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen Bereitstellung von Biomasse zur Verwendung für die Lebensmittel- und Energieerzeugung sowie für industrielle Verfahren	Ja	
		Förderung für die nicht von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung	Ja	
		Förderung für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten	Ja	
		Förderung für die Diversifizierung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten durch Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, soziale Integration, gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft sowie Bildung in Bezug auf Umwelt und Ernährung	Ja	
		Sonstige	Ja	

Maßnahme gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Code	Teilmaßnahme für Programmplanungszwecke (sofern maßgeblich)	Vereinfachte Kostenoptionen (ja/nein)	Kommentare
Artikel 36	17	Risikomanagement Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall oder Umweltvorfälle Einkommensstabilisierungsinstrument	Nein Nein Nein	Keine Vereinfachungen (lediglich die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit)
Artikel 40	18	Finanzierung von ergänzenden nationalen Direktzahlungen in Kroatien	Nein	
Artikel 35	19	Förderung der lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER (von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung)	Ja Ja Ja	
De artikelen 51 tot en met 54	20	Technische Hilfe vorbereitende Förderung Förderung für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung Vorbereitung und Durchführung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe Förderung für die laufenden Kosten und die Kosten für die Sensibilisierung Förderung für technische Hilfe (ausgenommen nationale Netzwerke für den ländlichen Raum) Förderung für die Einrichtung und das Betreiben des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum	Ja Ja Ja Ja Ja Ja	

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).
(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren
(außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

EGESIF_14-0017 – LEITLINIEN FÜR VEREINFACHTE KOSTENOPTIONEN – EUROPÄISCHE STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDS (ESI-FONDS)

Während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 wurde die Anwendung von Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten und Pauschalbeträgen - bekannt als „vereinfachte Kostenoptionen“ - von den Interessenträgern des ESF und des EFRE als eine Möglichkeit zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Fehlerwahrscheinlichkeit begrüßt, während gleichzeitig eine größere Konzentration auf Leistungen und Ergebnisse möglich ist.

Dieses Dokument bietet fachliche Leitlinien und Beispiele zu den drei Arten von vereinfachten Kostenoptionen, die auf alle ESI-Fonds während des Programmplanungszeitraums 2014-2020 anwendbar sind.

Mehr Informationen zu den Europäischen Struktur- und Investmentfonds finden Sie unter <http://ec.europa.eu/esif>

Unter folgender Adresse können Sie unsere Veröffentlichungen kostenlos herunterladen oder abonnieren:

<http://ec.europa.eu/social/publications>

Abonnieren Sie den kostenlosen E-Mail-Newsletter Soziales Europa, um über die Aktivitäten der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration auf dem Laufenden zu bleiben:

<http://ec.europa.eu/social/e-newsletter>



<https://www.facebook.com/socialeurope>



https://twitter.com/EU_Social

